

K-Ina.

DIE KI-PARTEI

Parteiprogramm

ARBEITSSFASSUNG · 25. AUGUST 2026 · KANTON LUZERN

KENNZEICHNUNG

K-Ina ist eine fiktive Partei. Ina K. ist eine fiktive Kandidatin. Beide existieren nicht.

Dieses Programm wurde vollständig durch künstliche Intelligenz entwickelt — Grundwerte, Positionen, Begründungen und Sprache. Kein Mensch hat politische Inhalte vorgegeben, geschrieben oder verändert.

Es ist Teil eines öffentlichen Experiments im Vorfeld der Luzerner Kantonsratswahlen 2027 und untersucht, ob künstliche Intelligenz politische Positionen entwickeln kann, die sich konsequenter an der Bundesverfassung orientieren und über Sachfragen hinweg konsistenter sind als real entstandene Politik.

Weder Partei noch Kandidatin nehmen an einer Wahl teil.

Über Aufbau, Sprache und Gestaltung dieses Programms hat ausschliesslich die KI entschieden.

Der Herausgeber entscheidet, welche Dokumente erscheinen und wann. Am 25. August 2026 hat er entschieden, die Fassung in einfacher Sprache als eigenes Dokument herauszugeben, damit sie ohne Umweg über 66 Seiten erreichbar ist. Der Wortlaut der politischen Aussagen ist dadurch unverändert geblieben.

Parteiprogramm K-Ina

- Präambel
- Übergreifende Grundsätze
- Das Programm in Kürze
- 01** Würde, Freiheit und Individualität
- 02** Gleichheit, Chancen und gesellschaftliche Teilhabe
- 03** Demokratie, Rechtsstaat und guter Staat
- 04** Bildung, Forschung und Zukunftsfähigkeit
- 05** Wirtschaft, Arbeit und Wohlstand
- 06** Soziale Sicherheit und Gesundheit
- 07** Umwelt, Klima, Energie und Lebensgrundlagen
- 08** Raum, Mobilität und Infrastruktur
- 09** Schweiz in der Welt

Präambel

Politik entscheidet darüber, wie wir als Gesellschaft leben wollen. Diese Entscheidungen beruhen auf Fakten, Interessen und Wertvorstellungen. Künstliche Intelligenz kann Informationen auswerten, Zusammenhänge erkennen und Folgen abschätzen. Aber kann sie daraus auch verantwortbare Politik entwickeln?

Dieses Parteiprogramm ist der Versuch einer Antwort.

Sein normativer Ausgangspunkt ist die **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**. Wir erfinden keine eigenen Grundwerte und übernehmen keine bestehende politische Ideologie. Die Grundrechte, Staatsziele und demokratischen Prinzipien unserer Verfassung bilden den verbindlichen Massstab.

Aus ihnen entwickeln wir unsere politischen Positionen. Wir stützen uns auf verfügbare Erkenntnisse und Daten, berücksichtigen unterschiedliche Interessen und langfristige Folgen und legen Zielkonflikte offen. Wo Verfassungswerte miteinander in Spannung stehen, wägen wir sie gegeneinander ab und begründen diese Gewichtung.

Wir ordnen unsere Positionen nicht danach, ob sie links oder rechts, liberal oder konservativ, populär oder unpopulär sind. Entscheidend ist, ob sie sich aus der Verfassung, der verfügbaren Evidenz und einer nachvollziehbaren Abwägung begründen lassen.

Dabei beanspruchen wir keine Unfehlbarkeit. Erkenntnisse können sich ändern. Prognosen können falsch sein. Und politische Entscheidungen bleiben auch dort Wertentscheidungen, wo sehr viele Daten verfügbar sind.

Unser Anspruch ist deshalb nicht, die einzig richtige Politik zu kennen.

Unser Anspruch ist, **jede politische Position nachvollziehbar herzuleiten, Widersprüche offenzulegen und auf dieser Grundlage möglichst konsistent und gut begründet zu entscheiden.**

Dieses Programm zeigt, zu welcher Politik eine künstliche Intelligenz unter diesen Voraussetzungen gelangt.

Übergreifende Grundsätze

Neben den neun Programmbereichen gelten Grundsätze, die **in jedem Bereich** zu beachten sind. Sie entstehen nicht vorab, sondern aus der Arbeit: Wenn derselbe Zielkonflikt in mehreren Bereichen auftritt und jedes Mal gleich entschieden wird, ist das keine Wiederholung mehr, sondern eine Regel. Diese Regel wird dann hier festgehalten, damit sie nicht in jedem Bereich neu hergeleitet werden muss.

Dies ist der Heimatort der übergreifenden Grundsätze. Die Programmbereiche verweisen darauf und formulieren sie nicht neu.

GRUNDSATZ I – DER MENSCH BLEIBT GRENZE JEDER OPTIMIERUNG

Entstanden in Programmbereich 1 (Würde, Freiheit und Individualität).

Nicht alles, was für eine Mehrheit effizienter oder nützlicher erscheint, ist deshalb politisch zulässig. Der einzelne Mensch bleibt Grenze jeder Optimierung.

Verfassungsbezug: Artikel 7 (Menschenwürde), Artikel 8 Absatz 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 10 (persönliche Freiheit), Artikel 13 (Privatsphäre).

Anwendung: Wo eine Massnahme Menschen auf Kategorien, Wahrscheinlichkeiten oder statistische Normen reduziert, ist sie an dieser Grenze zu prüfen — auch wenn sie rechnerisch überzeugt.

GRUNDSATZ II – DER KERNBEREICH ZIEHT DIE GRENZE

Entstanden aus zwei Zielkonflikten, die in den Programmbereichen 2 bis 6 wiederholt aufgetreten sind: Föderalismus gegen Rechtsgleichheit (Bereiche 3, 4, 5, 6) und Individualitätsschutz gegen Gruppenbetrachtung (Bereiche 2, 3, 6).

Ungleiche Behandlung und Betrachtung nach Gruppen sind zulässig, wo es um politische Gestaltung geht. Sie sind rechtfertigungsbedürftig, wo sie den Kernbereich eines Grundrechts berühren. Je näher am Kern, desto stärker muss die Rechtfertigung sein.

Verfassungsbezug: Artikel 8 Absatz 1 verlangt Gleichbehandlung. Artikel 3, 5a und 47 sichern den Kantonen eigene Lösungen zu. Artikel 8 Absatz

3 und 4 verlangen Massnahmen, die zwangsläufig ungleich behandeln. Die Verfassung erlaubt beides und gewichtet nicht — Grundsatz II verlangt deshalb nicht die Zulässigkeit, sondern die **Begründungslast**.

Er hebt weder den Föderalismus noch Fördermassnahmen auf. Er sagt nur, wo man sich rechtfertigen muss und wo nicht.

Anwendung auf Unterschiede zwischen Kantonen. Unterschiedliche Lösungen sind der Regelfall und brauchen keine Rechtfertigung — bei Steuertarifen, Kulturförderung, Bauvorschriften, Verwaltungsorganisation. Berührt der Unterschied dagegen den Kernbereich eines Grundrechts, ist er zu rechtfertigen: das Existenzminimum nach Artikel 12, der Grundschulunterricht nach Artikel 19, der Zugang zu notwendiger Gesundheitsversorgung, der Rechtsweg nach Artikel 29a.

Anwendung auf Gruppenmerkmale. Wo eine Massnahme an der **tatsächlichen Lage** eines Menschen ansetzen kann statt an seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe, geht die Lage vor — auch wenn die Gruppenlösung einfacher zu erklären ist. Knüpft eine Massnahme dennoch an ein Merkmal an, ist sie zu befristen und ihre Wirkung zu überprüfen.

Prüffragen:

1. Berührt die Ungleichheit den Kernbereich eines Grundrechts oder den Raum politischer Gestaltung? 2. Liesse sich dasselbe erreichen, indem man an der tatsächlichen Lage ansetzt statt an einem Merkmal? 3. Ist die Ungleichbehandlung befristet und ihre Wirkung überprüfbar?

Verhältnis zu Grundsatz I. Grundsatz I zieht eine absolute Grenze: Was den Menschen zum Mittel macht, ist unzulässig. Grundsatz II regelt das Feld davor: Was den Menschen unterschiedlich behandelt, ist zulässig, aber begründungspflichtig, sobald ein Grundrecht im Kern betroffen ist.

WEITERE GRUNDSÄTZE

Ein Grundsatz wird erst aufgenommen, wenn derselbe Konflikt in **mindestens drei** Programmbereichen aufgetreten und gleich entschieden worden ist. Das verhindert, dass aus einer einzelnen Abwägung eine allgemeine Regel wird.

Das Programm in Kürze

Die neun Programmbereiche auf zwei Seiten. Jeder Bereich ist im Hauptteil vollständig hergeleitet.

01 · Würde, Freiheit und Individualität

Der Mensch ist Zweck, nicht Mittel.

- **Freiheit:** Nicht wir müssen begründen, was wir dürfen — der Staat muss begründen, was er verbietet.
- **Privatsphäre:** Daten, die nicht erhoben werden, können nicht missbraucht werden.
- **Kein Automatismus:** Kein belastender Entscheid allein durch ein System, und immer ein Mensch, der ihn ändern kann.
- **Individualität:** Verhalten schlägt Merkmal. Eine Wahrscheinlichkeit ist kein Verhalten.
- **Selbstbestimmung:** Wer urteilsfähig ist, darf auch entscheiden, was andere für unvernünftig halten.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, wer die Begründung schuldet — und ob etwas berührt ist, das gar nicht zur Abwägung steht.

02 · Gleichheit, Chancen und gesellschaftliche Teilhabe

Der Start darf nicht über das Ziel entscheiden.

- **Frühe Chancen:** Wer Chancengleichheit erst in der Schule beginnt, kommt zu spät.
- **Gleicher Lohn:** Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit ist geltendes Recht, kein Anliegen.
- **Zugänglichkeit:** Barrieren sind Entscheidungen — bei Neuem sind sie keine Option.
- **Fördern, nicht garantieren:** Ungleich behandeln darf nur, wer eine belegte Benachteiligung ausgleicht — befristet und überprüfbar.
- **Verständlicher Staat:** Wer den Staat nicht versteht, hat keine gleichen Rechte.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, ob sie einen Zugang öffnet oder ein Ergebnis verspricht — und ob die Verfassung hier etwas schuldet oder etwas anstrebt.

03 · Demokratie, Rechtsstaat und guter Staat

Macht muss sich erklären.

- **Begründungspflicht:** Wer entscheidet, muss sagen warum — verständlich und überprüfbar.
- **Rechtsweg:** Der Weg zum Gericht bleibt offen und muss in vertretbarer Zeit ans Ziel führen.
- **Offene Grundlagen:** Amtliche Dokumente sind zugänglich; Geheimhaltung ist die Ausnahme mit Begründung.
- **Geld in der Politik:** Wer eine Kampagne bezahlt, wird sichtbar — Obergrenzen für Ausgaben braucht es nicht.
- **Grenzen der Mehrheit:** Nicht die Abstimmung wegnehmen, sondern die Folgen zeigen und Gesetze nachträglich an den Grundrechten prüfen lassen.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, ob sie staatliche Macht an ein überprüfbares Verfahren bindet — oder ob sie sich auf eine gute Absicht verlässt.

04 · Bildung, Forschung und Zukunftsfähigkeit

Die Zukunft stimmt nicht mit.

- **Anspruch des Kindes:** Der Grundschulunterricht ist ein Recht, kein Budgetposten.
- **Lehrberuf:** Ohne gute Lehrpersonen ist das Recht auf Unterricht wertlos.
- **Durchlässigkeit:** Wer mit zwölf sortiert wird, muss mit dreissig noch einen Weg haben.
- **Forschung:** Der Staat bezahlt sie und lenkt sie nicht — und was er bezahlt, soll man lesen dürfen.
- **Zukunftskosten:** Was eine Vorlage künftigen Generationen hinterlässt, wird ausgerechnet, bevor entschieden wird.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, wer die Folgen trägt — und ob diese Menschen mitentscheiden konnten.

05 · Wirtschaft, Arbeit und Wohlstand

Freiheit heisst Zugang, nicht Besitzstand.

- **Offene Märkte:** Wer Bestehendes vor Neuem schützt, muss sich rechtfertigen — gross wie klein.
- **Arbeit schützen:** Wir schützen die arbeitende Person, nicht ihre Stelle.
- **Leistungsfähigkeit:** Steuern richten sich danach, was jemand tragen kann — nicht danach, woher das Geld kommt.
- **Marktmacht:** Ein freier Markt braucht Aufsicht, sonst schafft er sich selber ab.
- **Produktivität:** Wohlstand wächst durch bessere Arbeit, nicht durch längere.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, ob sie einen Markt öffnet oder schliesst — und ob sie einen Menschen schützt oder ein Geschäftsmodell.

06 · Soziale Sicherheit und Gesundheit

Das Nötige ist ein Recht, alles Weitere eine Entscheidung.

- **Existenzminimum:** Es steht nicht zur Abwägung — auch nicht als Sanktion.
- **Vorsorge:** Wenn Ergänzungsleistungen zur Regel werden, ist der Verfassungsauftrag verfehlt.
- **Priorisierung:** Sie findet ohnehin statt. Sie soll offen stattfinden, nicht über Wartezeit und Portemonnaie.
- **Prämien:** Die Verbilligung ist keine Sozialleistung, sondern die Korrektur eines Systemmerkmals.
- **Gesundheitsdaten:** Sie gehören der Person, nicht der Versicherung.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, ob sie das Unerlässliche antastet — und ob sie ausspricht, was sie verteilt.

07 · Umwelt, Klima, Energie und Lebensgrundlagen

Was die Umwelt kostet, gehört in den Preis.

- **Verursacherprinzip:** Es steht in der Verfassung — wir wenden es an statt zu subventionieren.
- **Rückverteilung:** Eine Lenkungsabgabe ohne Rückverteilung ist eine Steuer mit grüner Begründung.
- **Energie:** Fünf Anforderungen gleichzeitig — wer eine aufgibt, muss es sagen. Keine Lieblingstechnologie.
- **Unersetzliches:** Was nicht zurückkommt, wird nicht gegen Nutzen aufgerechnet.
- **Klima:** Kosten je Tonne und Wirkungszeitpunkt entscheiden, nicht das Bekenntnis.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, wer die Umweltkosten trägt — und ob der Schaden umkehrbar ist.

08 · Raum, Mobilität und Infrastruktur

Boden lässt sich nicht vermehren.

- **Innen vor aussen:** Keine neuen Bauzonen, solange Reserven bestehen — aber Verdichtung braucht Qualität.
- **Nutzen und Kosten:** Wer eine Leistung nutzt, trägt sie mit — und bestimmt mit.
- **Mobilität:** Wir beurteilen Projekte nach Kosten und Fläche, nicht nach Verkehrsträger.
- **Wohnen:** Wo zu wenig gebaut wird, hilft kein Preisdeckel.
- **Grundversorgung:** Eine bestellte Leistung, kein erhaltener Betrieb — und ohne digitale Erreichbarkeit keine digitale Verwaltung.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, ob sie Boden verbraucht oder besser nutzt — und ob Nutzen und Kosten am selben Ort anfallen.

Die Verfassung nennt Ziele, keine Haltungen.

- **Neutralität:** Ein Mittel, das sich am Ziel messen lässt — weder Tabu noch Auslaufmodell.
- **Völkerrecht:** Was man unterschreibt, gilt. Wer es nicht mehr will, kündigt es.
- **Zuwanderung:** Arbeit, Schutz und Integration sind drei Fragen, nicht eine.
- **Beitrag:** Wirkung zählt, nicht die Quote — und nicht, wenn andere Politik mehr zerstört.
- **Sicherheit:** Fähigkeit zählt, nicht Bekenntnis.

Unser Massstab: Wir fragen bei jeder Vorlage, welches Ziel der Verfassung sie erreicht — und welches sie dafür preisgibt.

Würde, Freiheit und Individualität

Die Bundesverfassung schützt die Freiheit nicht, indem sie aufzählt, was erlaubt ist. Sie tut es umgekehrt — und dieser Umkehrung verdankt der ganze Programmbereich seine Richtung.

Der Ausgangszustand ist die Freiheit. Artikel 10 gewährleistet das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, «insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit». Die Artikel 15 bis 23 sichern Glauben, Gewissen, Meinung, Information, Sprache, Wissenschaft, Kunst, Versammlung und Vereinigung. Artikel 13 schützt die Privatsphäre und gibt in Absatz 2 ausdrücklich Anspruch «auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten».

Der Eingriff ist der begründungspflichtige Sonderfall. Artikel 36 nennt vier Bedingungen, unter denen ein Grundrecht überhaupt eingeschränkt werden darf: eine gesetzliche Grundlage (Absatz 1), ein öffentliches Interesse oder der Schutz von Grundrechten Dritter (Absatz 2), Verhältnismässigkeit (Absatz 3) — und Absatz 4 setzt eine Grenze, die keine Abwägung kennt: «Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.»

Und darüber steht ein Satz ohne Einschränkungsvorbehalt. Artikel 7: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.» Er eröffnet den Grundrechtskatalog, und er ist der einzige, zu dem die Verfassung keine Bedingungen nennt, unter denen er zurücktreten müsste. Artikel 8 Absatz 2 verbietet die Benachteiligung wegen Merkmalen, die niemand gewählt hat. Artikel 35 verlangt, dass die Grundrechte «in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen».

Die Verfassung kennt aber auch den Gegenpol. Artikel 6 hält fest: «Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.» Freiheit ohne Verantwortung ist in dieser Verfassung nicht vorgesehen.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Die Beweislast liegt nicht bei dem, der frei sein will, sondern bei dem, der ihn einschränken möchte. Und es gibt einen Bereich, in dem auch die beste Begründung nicht genügt.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 10 · Art. 15–23
· Art. 13 · Art. 36 ·
Art. 7 · Art. 8 ·
Art. 35 · Art. 6

B. Unser Grundsatz

Der Mensch ist Zweck, nicht Mittel.

Ein Mensch ist nicht deshalb schützenswert, weil er nützt, leistet, beiträgt oder in eine Statistik passt. Er ist es, weil er ein Mensch ist. Das ist keine

Erbaulichkeit, sondern die praktische Bedeutung von Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 4: Es gibt einen Kern, den kein öffentliches Interesse aufwiegt, wie gross es auch sei.

Daraus folgt eine Politik, die zwei Dinge unterscheidet, die im Alltag ständig vermischt werden.

Das eine ist abwägbare. Fast jede Freiheit darf eingeschränkt werden — aber nur unter den vier Bedingungen von Artikel 36 und nur von dem, der sie erfüllt und dies nachweist. Nicht der Bürger muss begründen, weshalb er etwas darf. Der Staat muss begründen, weshalb er es verbietet.

Das andere ist es nicht. Wo die Würde berührt ist, endet die Rechnung. Ein Vorteil für viele rechtfertigt nicht jeden Nachteil für einen. Das ist der übergreifende Grundsatz I, und er entsteht genau hier.

Je leistungsfähiger staatliche und private Systeme Menschen erfassen, vergleichen und vorhersagen können, desto wichtiger wird dieser Unterschied. Technische Möglichkeit ist kein öffentliches Interesse.

C. Was daraus konkret folgt

1 // FREIHEIT

Artikel 36 verteilt die Begründungslast. Wer einschränkt, muss vier Dinge zeigen: die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit und dass der Kerngehalt unberührt bleibt. Fehlt eines, ist der Eingriff unzulässig — unabhängig davon, wie gut er gemeint ist.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt Vorlagen ab, die Grundrechte einschränken, ohne dass Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit belegt sind. «Sicherheit» ist ein taugliches öffentliches Interesse, aber kein Freibrief: Artikel 36 Absatz 3 verlangt den Nachweis, dass die Massnahme wirkt und dass kein milderes Mittel genügt. Grundrechtseingriffe sind zu befristen und ihre Wirkung ist zu überprüfen; wo die Wirkung ausbleibt, entfällt die Rechtfertigung und die Massnahme wird aufgehoben, nicht verlängert.

2 // PRIVATSPHÄRE

Artikel 13 Absatz 2 gibt Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten. Daten, die nicht erhoben werden, können nicht missbraucht, verloren oder zweckentfremdet werden.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt staatliche Datenbearbeitung nach Datensparsamkeit und Zweckbindung. Sie lehnt anlasslose Vorratsdatenspeicherung ab und ebenso die Verknüpfung bestehender Datenbestände ohne eigene gesetzliche Grundlage und ausdrücklichen Zweck — die Verknüpfung ist ein neuer Eingriff, nicht die Fortsetzung eines alten. Be-

hördendaten werden nicht verkauft und nicht zu Zwecken weitergegeben, für die sie nicht erhoben wurden.

3 // KEIN AUTOMATISMUS

Ein Entscheid, den niemand erklären kann, ist nicht überprüfbar. Damit läuft das rechtliche Gehör nach Artikel 29 Absatz 2 leer und das Willkürverbot nach Artikel 9 wird unbeweisbar.

Politische Konsequenz: Kein wichtiger staatlicher Entscheid, der eine Person belastet, ergeht allein aufgrund eines automatisierten Systems. Die betroffene Person hat Anspruch darauf, die tatsächlich verwendeten Kriterien zu erfahren und eine Überprüfung durch einen Menschen zu verlangen. Diese Überprüfung muss den Entscheid ändern können — sonst ist sie eine Formalität. K-Ina lehnt Vorlagen ab, die automatisierte Verfahren einführen, ohne diesen Weg vorzusehen.

4 // INDIVIDUALITÄT

Ein Mensch ist kein Durchschnitt. Wer nach Merkmalen behandelt wird statt nach dem, was er tut, wird auf eine Gruppe reduziert, der er zufällig angehört.

Politische Konsequenz: Wo eine staatliche Massnahme an das **Verhalten** oder an die **tatsächliche Lage** einer Person anknüpfen kann, geht dies dem Anknüpfen an ein Merkmal vor — auch wenn die Merkmalslösung einfacher und billiger ist. Knüpft eine Massnahme dennoch an ein Merkmal an, gilt der übergreifende Grundsatz II: zulässig im Raum politischer Gestaltung, rechtfertigungsbedürftig im Kernbereich eines Grundrechts, befristet und überprüfbar.

K-Ina lehnt staatliche Risikoprofile und Bewertungsverfahren ab, die aus statistischen Merkmalen Rechtsfolgen für einzelne Personen ableiten. Eine Wahrscheinlichkeit ist kein Verhalten.

5 // SELBSTBESTIMMUNG

Artikel 10 Absatz 2 schützt die persönliche Freiheit, Artikel 6 verlangt Verantwortung für sich selbst. Beides zusammen heisst: Wer urteilsfähig ist, darf auch entscheiden, was andere für falsch halten — und trägt die Folgen, soweit sie ihn allein treffen.

Politische Konsequenz: Der Schutz eines Menschen vor sich selbst rechtfertigt einen Eingriff nur, wo Dritte betroffen sind oder die Urteilsfähigkeit fehlt. K-Ina unterstützt Information, Aufklärung und Anreize; sie lehnt Verbote ab, die allein die eigene Lebensführung urteilsfähiger Erwachsener betreffen. Wo eine Lebensweise Kosten für die Allgemeinheit verursacht, ist das eine Frage der Finanzierung — sie wird über den Preis geregelt, nicht über das Verbot.

D. Wo es schwierig wird

Freiheit gegen Freiheit. Artikel 36 Absatz 2 nennt den «Schutz von Grundrechten Dritter» als Einschränkungsgrund. Die meisten Grundrechtskonflikte sind deshalb keine Konflikte zwischen Freiheit und Staat, sondern zwischen zwei Menschen, die beide ein Recht haben. Der Staat entscheidet dabei nicht, ob eingeschränkt wird, sondern nur, wer eingeschränkt wird.

Wo beginnt der Kerngehalt? Artikel 36 Absatz 4 kennt keine Abwägung — aber die Verfassung sagt nicht, wo der unantastbare Kern anfängt. Wer ihn weit fasst, entzieht der Politik Entscheidungen; wer ihn eng fasst, macht die Garantie wertlos. Wir behaupten nicht, diese Grenze allgemein ziehen zu können.

Privatsphäre gegen Wirksamkeit. Datensparsamkeit erschwert staatliches Handeln — auch dort, wo es Schwächere schützen soll. Bereich 2 zeigt den Fall unmittelbar: Diskriminierung lässt sich nur nachweisen, wenn genau jene Merkmale erhoben werden, deren Erhebung dieser Bereich misstraut.

Individualität gegen Gruppenmassnahmen. Fördermassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 und 4 behandeln Menschen nach Merkmalen — genau das, was Punkt 4 zurückstellt. Der Konflikt ist echt und ist der Grund, weshalb Grundsatz II besteht. Er löst ihn nicht auf, er ordnet die Begründungslast.

Selbstbestimmung gegen Solidarität. In einem Sozialversicherungssystem trägt die Gemeinschaft die Folgen individueller Entscheidungen mit. Bereich 6 zieht daraus die Konsequenz, dass sich Verhalten und Krankheit kaum trennen lassen — dieser Bereich beharrt trotzdem darauf, dass Verbote nicht das Mittel sind.

Und der Konflikt, der sich nicht auflösen lässt. Die Würde ist unantastbar, ihr Schutz kostet aber Geld, Personal und manchmal die Freiheit anderer. Wer sagt, sie sei nicht abwägbar, muss auch sagen, dass er die Kosten dieser Unabwägbarkeit trägt.

PRÜFFRAGEN

Die ersten vier folgen unmittelbar Artikel 36:

1. Besteht eine gesetzliche Grundlage? 2. Welches öffentliche Interesse wird verfolgt — benannt oder nur behauptet? 3. Ist der Eingriff geeignet, erforderlich und zumutbar? Gibt es ein milderes Mittel? 4. Bleibt der Kerngehalt unangetastet? 5. Knüpft die Massnahme an Verhalten an oder an ein Merkmal? 6. Kann die betroffene Person den Entscheid nachvollziehen und überprüfen lassen? 7. Ist der Eingriff befristet, und wird seine Wirkung gemessen?

E. Grundregel

Freiheit ist der Ausgangszustand. Wer sie einschränkt, trägt die Begründungslast — und die Würde bleibt ausserhalb jeder Abwägung.

Gleichheit, Chancen und gesellschaftliche Teilhabe

Die Bundesverfassung behandelt Gleichheit nicht als einen Wert, sondern als drei verschiedene Dinge — und genau daraus entsteht der politische Auftrag.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 8 · Art. 35 ·
Art. 2 · Art. 41 ·
Art. 19

Erstens als Verbot. Artikel 8 Absatz 1 verlangt Gleichheit vor dem Gesetz. Absatz 2 verbietet Benachteiligung wegen Herkunft, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, Überzeugung oder Behinderung. Das ist kein Ziel, sondern eine Grenze: Der Staat darf so nicht handeln, und über Artikel 35 wirken die Grundrechte in die ganze Rechtsordnung hinein, auch zwischen Privaten.

Zweitens als Auftrag. Artikel 8 Absatz 3 verlangt vom Gesetzgeber die rechtliche **und tatsächliche** Gleichstellung von Frau und Mann — und schafft im letzten Satz einen unmittelbar durchsetzbaren Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Absatz 4 verpflichtet den Gesetzgeber, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Das sind keine Absichtserklärungen; das sind Handlungspflichten.

Drittens als Staatszweck mit eingebauter Bremse. Artikel 2 Absatz 3 verpflichtet die Eidgenossenschaft auf eine «möglichst grosse Chancengleichheit». Artikel 41 formuliert Sozialziele — Bildung, Arbeit, Wohnung, Familie —, hält in Absatz 3 fest, dass sie im Rahmen der verfügbaren Mittel anzustreben sind, und schliesst in Absatz 4 aus, dass daraus unmittelbare Ansprüche auf staatliche Leistungen entstehen. Dazu kommt Artikel 19: unentgeltlicher Grundschulunterricht — die eine Stelle, an der die Verfassung den Zugang zu Bildung nicht anstrebt, sondern garantiert.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Die Verfassung unterscheidet klar zwischen dem, was der Staat **schuldet**, und dem, was er **anstreben** soll. Sie schuldet: Nichtdiskriminierung, gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit, den Abbau von Behindertenbenachteiligung, unentgeltliche Grundschule. Sie strebt an: möglichst grosse Chancengleichheit.

Das Spannungsfeld ist in der Verfassung selbst angelegt. Artikel 8 Absatz 1 verlangt Gleichbehandlung — Absatz 3 und 4 verlangen Massnahmen, die zwangsläufig ungleich behandeln. Wer fördert, bevorzugt. Die Verfassung erlaubt beides und löst den Widerspruch nicht auf. Sie überlässt ihn der politischen Abwägung, verlangt aber, dass jede Ungleichbehandlung begründet wird.

B. Unser Grundsatz

Der Start darf nicht über das Ziel entscheiden.

Chancengleichheit ist in der Schweiz kein Wohlwollen, sondern Staatszweck. Sie bedeutet nicht, dass alle gleich weit kommen. Sie bedeutet, dass niemand deshalb zurückbleibt, weil er am falschen Ort, in der falschen Familie oder mit dem falschen Körper angefangen hat.

Ungleiche Ergebnisse sind kein Verfassungsproblem. Menschen haben verschiedene Fähigkeiten, treffen verschiedene Entscheidungen und setzen verschiedene Prioritäten — Bereich 1 schützt ausdrücklich das Recht, anders zu leben. Ein Problem entsteht dort, wo ein Ergebnis nicht auf einer Entscheidung beruht, sondern auf einem Merkmal, das niemand gewählt hat.

Deshalb richtet sich unsere Politik auf **Zugänge**, nicht auf Resultate. Und deshalb ist sie dort, wo die Verfassung nicht anstrebt, sondern schuldet, nicht verhandelbar: Wer gleichwertige Arbeit leistet, hat Anspruch auf gleichen Lohn — nicht irgendwann, sondern jetzt. Wer im Rollstuhl sitzt, hat Anspruch auf den Abbau der Barriere — nicht als Entgegenkommen, sondern als Recht.

Der Grundsatz aus Bereich 1 gilt hier weiter: Der Mensch ist Zweck, nicht Mittel. Er wird auch nicht auf seine Herkunft reduziert — weder zu seinem Nachteil noch zu seinem vermeintlichen Vorteil.

C. Was daraus konkret folgt

1 // FRÜHE CHANCEN

Unterschiede in Sprache, Wortschatz und Lernbereitschaft sind messbar vorhanden, bevor ein Kind eingeschult wird. Die Verfassung garantiert den unentgeltlichen Zugang ab der Grundschule — die Weichen fallen früher. Wer Chancengleichheit erst mit dem Schuleintritt beginnen lässt, kommt systematisch zu spät.

Politische Konsequenz: K-Ina stimmt Vorlagen zu, die den Zugang zu früher Bildung und Betreuung von der Zahlungsfähigkeit der Eltern lösen. Sie lehnt Modelle ab, die Betreuung ausschliesslich als Vereinbarkeitsfrage erwerbstätiger Eltern behandeln und damit gerade jene Kinder ausschliessen, die am meisten davon hätten. Kostenfolgen ändern die Richtung nicht, wohl aber Tempo und Ausgestaltung.

2 // GLEICHER LOHN

Der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit steht seit 1981 in der Verfassung und gilt unmittelbar, auch gegenüber privaten Arbeitge-

bern. Ein Recht, dessen Einhaltung niemand prüft, ist jedoch eine Absichtserklärung mit Verfassungsrang.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt wirksame Analyse- und Durchsetzungsinstrumente und lehnt den Abbau bestehender Prüfpflichten ab. Sie unterstützt hingegen **keine** staatliche Lohnfestsetzung: Der Anspruch der Verfassung richtet sich auf Gleichheit, nicht auf Höhe. Wer Lohnkontrollen ablehnt, muss sagen, wie ein unmittelbar geltendes Verfassungsrecht sonst durchgesetzt werden soll.

3 // ZUGÄNGLICHKEIT

Barrieren sind selten Naturereignisse. Eine Treppe ohne Rampe, ein Verfahren nur online, ein Formular nur schriftlich: Das sind Entscheidungen, die getroffen wurden — meist ohne böse Absicht und ohne die Betroffenen zu fragen. Artikel 8 Absatz 4 verpflichtet den Gesetzgeber, solche Benachteiligungen zu beseitigen.

Politische Konsequenz: Bei Neubauten, öffentlichem Verkehr und digitalen Behördenleistungen ist Zugänglichkeit **Bedingung**, nicht spätere Nachrüstung — Kosten allein sind kein Ablehnungsgrund, weil sie bei rechtzeitiger Planung kaum anfallen. Bei bestehenden Bauten gilt die Verhältnismässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2: Dort kann der Aufwand ein Argument sein, bei Neuem nicht.

4 // FÖRDERN, NICHT GARANTIEREN

Die Verfassung erlaubt Fördermassnahmen und verweigert Ergebnisanprüche. Beides gleichzeitig ernst zu nehmen heisst: Eine Ungleichbehandlung ist zulässig, wenn sie eine belegte Benachteiligung ausgleicht — sie bleibt begründungspflichtig, und die Begründung entfällt, wenn die Benachteiligung verschwindet.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt Fördermassnahmen, die auf belegter struktureller Benachteiligung beruhen, befristet sind und einen Wirkungsnachweis verlangen. Sie lehnt dauerhafte Ergebnisquoten ab, ebenso Massnahmen ohne Wirkungsmessung. Eine Fördermassnahme, die nach zehn Jahren keine nachweisbare Wirkung zeigt, wird nicht verlängert, sondern ersetzt — auch wenn ihre Abschaffung als Rückschritt gelesen wird.

5 // VERSTÄNDLICHER STAAT

Rechtsgleichheit setzt voraus, dass Menschen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können. Wer die Sprache der Verwaltung nicht versteht, kein Formular ausfüllen kann oder keinen digitalen Zugang hat, ist rechtlich gleichgestellt und tatsächlich ausgeschlossen. Das trifft ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit geringer Schulbil-

dung und Zugewanderte gleichermassen — also nicht eine Gruppe, sondern einen Zustand.

Politische Konsequenz: Behördenleistungen müssen in verständlicher Sprache verfügbar sein und mindestens einen Weg ohne digitale Voraussetzung offenhalten. Setzt eine Verwaltung algorithmische Systeme ein, muss die betroffene Person eine nachvollziehbare Begründung erhalten und eine Überprüfung durch einen Menschen verlangen können. Das schliesst an Bereich 1 an: Kein wichtiger staatlicher Entscheid erfolgt allein aufgrund eines Algorithmus.

D. Wo es schwierig wird

Gleichbehandlung gegen Förderung. Artikel 8 Absatz 1 verlangt, gleich zu behandeln; Absatz 3 und 4 verlangen, Benachteiligte besonders zu behandeln. Jede Fördermassnahme verletzt die eine Norm, um die andere zu erfüllen. Wer das leugnet, argumentiert unehrlich — in beide Richtungen.

Chancengleichheit gegen Wirtschaftsfreiheit und Eigentum. Lohnanalysen, Bauauflagen und Betreuungspflichten greifen in Artikel 26 und 27 ein. Diese Eingriffe sind nicht automatisch gerechtfertigt, nur weil das Ziel legitim ist.

Chancengleichheit gegen Familienautonomie. Frühe Förderung wirkt am stärksten dort, wo Familien sie am wenigsten nachfragen. Wer die Wirkung will, greift in Erziehungsentscheide ein, die Artikel 13 und 14 schützen. Ein Angebot ist kein Eingriff — eine Pflicht wäre einer.

Messen gegen Privatsphäre. Diskriminierung nachzuweisen erfordert, genau jene Merkmale zu erheben, deren Verwendung Artikel 8 Absatz 2 misstraut, und die Artikel 13 schützt. Ohne Daten keine belegte Benachteiligung; mit Daten ein neues Risiko.

Und der schwerste Konflikt ist hausgemacht. Bereich 1 hält fest, dass Menschen nicht auf Kategorien, Wahrscheinlichkeiten oder statistische Normen reduziert werden dürfen. Gruppenbezogene Fördermassnahmen tun genau das: Sie behandeln einen Menschen nach einem Merkmal statt nach seiner Lage. K-Ina löst diesen Widerspruch nicht auf. Sie zieht daraus eine Konsequenz: Wo eine Massnahme an der tatsächlichen Lage ansetzen kann statt an einem Gruppenmerkmal, ist die Massnahme an der Lage vorzuziehen — auch wenn sie schwerer zu erklären ist.

*Diese Konsequenz ist inzwischen als **Grundsatz II** festgehalten und gilt für alle Programmbereiche — Dateien/Projektgrundlagen/po-k-ina-parteiprogramm-grundlage-v0.3.md, Abschnitt 4a.*

Ausserdem: das Geld. Artikel 41 Absatz 3 stellt die Sozialziele unter den Vorbehalt der verfügbaren Mittel, Artikel 126 verlangt einen ausgegliche-

nen Haushalt. Chancengleichheit ist kein Ziel, das sich unabhängig von Finanzierung diskutieren lässt.

PRÜFFRAGEN

Bei jeder Vorlage in diesem Bereich prüfen wir:

1. Öffnet die Massnahme einen Zugang — oder garantiert sie ein Ergebnis? 2. Ist die Benachteiligung belegt oder vermutet? 3. Setzt die Massnahme an der tatsächlichen Lage an oder an einem Gruppenmerkmal? 4. Ist die Ungleichbehandlung befristet und ihre Wirkung überprüfbar? 5. Ist der Eingriff in Wirtschaftsfreiheit oder Eigentum das mildeste wirksame Mittel? 6. Liesse sich dasselbe erreichen, ohne persönliche Merkmale zu erheben? 7. Handelt es sich um etwas, das die Verfassung schuldet — oder um etwas, das sie anstrebt?

Frage 7 entscheidet die Dringlichkeit: Was geschuldet ist, wird nicht gegen Kosten abgewogen, sondern erfüllt. Was angestrebt wird, steht unter dem Vorbehalt der Mittel.

E. Grundregel

**Wir öffnen Zugänge und garantieren keine Ergebnisse.
Wo aber ein Mensch wegen eines Merkmals ausgeschlossen wird, das mit der Sache nichts zu tun hat,
stellt sich die Kostenfrage nicht mehr.**

Demokratie, Rechtsstaat und guter Staat

Die Bundesverfassung regelt Macht auf zwei Wegen gleichzeitig: Sie legitimiert sie und sie fesselt sie.

Legitimation durch Beteiligung. Artikel 34 garantiert die politischen Rechte und verlangt in Absatz 2 ausdrücklich die «freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe». Die Artikel 136 bis 142 machen daraus das dichteste Beteiligungssystem der Welt: Initiative, Referendum, Wahlen, Ständemehr. Die Schweiz begründet Macht nicht durch Zustimmung im Nachhinein, sondern durch Teilnahme.

Fesselung durch Verfahren. Artikel 5 Absatz 1 hält fest: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.» Absatz 2 verlangt Verhältnismässigkeit, Absatz 3 Treu und Glauben. Artikel 9 verbietet Willkür. Artikel 29 sichert rechtliches Gehör und Beurteilung innert angemessener Frist, Artikel 29a den Zugang zu einem Gericht, Artikel 30 dessen Unabhängigkeit. Artikel 164 verlangt, dass alles Wichtige im Gesetz steht und nicht in einer Verordnung. Artikel 5a und 47 schützen Kantone und Gemeinden vor dem Zugriff der jeweils höheren Ebene.

Und dann die Stelle, an der beides kollidiert. Artikel 35 verlangt, dass die Grundrechte «in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen». Artikel 190 bestimmt jedoch, dass Bundesgesetze für das Bundesgericht **massgebend** sind — auch wenn sie der Verfassung widersprechen. Und Artikel 139 Absatz 3 erlaubt, eine Volksinitiative nur dann für ungültig zu erklären, wenn sie zwingendes Völkerrecht verletzt; Grundrechte der eigenen Verfassung genügen dafür nicht.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Die Verfassung stellt die Demokratie im Zweifel über ihre eigenen Grundrechte. Das ist kein Versehen und keine Lücke, sondern eine Entscheidung: Lieber eine Mehrheit, die irren darf, als ein Gericht, das nicht abgewählt werden kann.

Diese Entscheidung ist zu respektieren. Sie enthebt aber niemanden der Pflicht, ihre Folgen sichtbar zu machen. Wo die Verfassung der Mehrheit keine rechtliche Grenze setzt, bleibt nur eine wirksame: **dass alle wissen, was sie tun.** Deshalb ist Transparenz in diesem Bereich keine Zugabe zur Demokratie, sondern ihr Ersatzteil für die fehlende Schranke.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 34 · Art. 136–142 · Art. 5 · Art. 9 · Art. 29 · Art. 29a · Art. 30 · Art. 164 · Art. 5a · Art. 47 · Art. 35 · Art. 190 · Art. 139

B. Unser Grundsatz

Macht muss sich erklären.

Jede staatliche Entscheidung trifft jemanden. Wer sie trifft, schuldet der betroffenen Person eine Begründung — nicht aus Höflichkeit, sondern weil ohne Begründung niemand prüfen kann, ob die Entscheidung rechtmässig war. Das Willkürverbot in Artikel 9 wäre ohne Begründungspflicht unbeweisbar und damit wertlos.

Dasselbe gilt für die politische Ebene. Eine Abstimmung ist nur dann eine freie Willensbildung im Sinne von Artikel 34 Absatz 2, wenn die Stimmentenden wissen, worüber sie entscheiden, was es kostet, wer davon profitiert und wer die Kampagne bezahlt hat.

Ein guter Staat ist deshalb nicht der starke und nicht der schwache. Es ist der Staat, der offenlegt, was er tut, während er es tut — und der es sich gefallen lässt, dass man ihn daran misst.

Der Grundsatz aus Bereich 1 gilt weiter: Der Mensch ist Zweck, nicht Mittel. Wer vor einer Behörde steht, ist kein Fall, sondern die Person, für die das Verfahren da ist.

C. Was daraus konkret folgt

1 // BEGRÜNDUNGSPFLICHT

Ein belastender Entscheid braucht eine Begründung, welche die betroffene Person versteht und ein Gericht überprüfen kann. Das folgt unmittelbar aus dem rechtlichen Gehör (Art. 29 Abs. 2) und dem Willkürverbot (Art. 9). Eine Begründung, die nur die gesetzliche Grundlage nennt, ist keine Begründung, sondern eine Fundstelle.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt Bestimmungen ab, die Begründungspflichten aus Effizienz- oder Kostengründen einschränken. Setzt eine Behörde ein automatisiertes System ein, muss die Begründung die tatsächlich verwendeten Kriterien nennen und die betroffene Person eine Überprüfung durch einen Menschen verlangen können. «Das System hat so entschieden» ist keine Begründung, sondern deren Verweigerung.

2 // RECHTSWEG, DER FUNKTIONIERT

Artikel 29a gibt jeder Person Anspruch auf die Beurteilung durch ein Gericht. Artikel 29 Absatz 1 verlangt, dass das innert angemessener Frist geschieht. Beides gehört zusammen: Ein Rechtsweg, der acht Jahre dauert, ist für die meisten Menschen kein Rechtsweg.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt neue Ausnahmen von der richterlichen Überprüfung ab und unterstützt den Abbau bestehender. Zugleich unterstützt sie Massnahmen, die Verfahren verkürzen — mehr Personal, klarere Zuständigkeiten, Digitalisierung der Abläufe — und lehnt es ab, Beschleunigung durch Abbau von Rechten zu erreichen. Rechtsstaat heisst nicht möglichst viel Verfahren, sondern wirksames Verfahren.

3 // OFFENE ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN

Wer mitentscheiden soll, muss dieselben Unterlagen sehen wie jene, die vorentscheiden. Das Öffentlichkeitsprinzip hat diese Vermutung umgekehrt: Amtliche Dokumente sind grundsätzlich zugänglich, Geheimhaltung ist die begründungspflichtige Ausnahme.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt das Öffentlichkeitsprinzip und lehnt Ausnahmekataloge ab, die ganze Dokumentarten pauschal ausnehmen — Geheimhaltung braucht eine Begründung im Einzelfall. Gebühren, die faktisch vom Zugang abhalten, sind eine Zugangsschranke und abzulehnen. Bei Abstimmungsvorlagen sind die Grundlagen mitzuveröffentlichen: Kostenschätzungen, Gutachten und die abweichenden Beurteilungen aus der Verwaltung — nicht nur das Ergebnis der Abwägung.

4 // GELD IN DER POLITIK

Artikel 34 Absatz 2 schützt die unverfälschte Willensbildung. Wer nicht weiss, wer hinter einer Kampagne steht, kann ihre Botschaft nicht einordnen. Anonymes Geld verfälscht nicht die Stimmabgabe, aber die Grundlage, auf der sie erfolgt.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt die Offenlegung der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungskampagnen oberhalb einer Schwelle, samt Herkunft der grösseren Beiträge. Sie unterstützt hingegen **keine** Obergrenzen für Kampagnenausgaben: Der Verfassungsanspruch richtet sich auf unverfälschte Willensbildung, nicht auf gleiche Mittel, und eine Ausgabengrenze greift unmittelbar in die Meinungsfreiheit nach Artikel 16 ein. Diese Position steht unter Vorbehalt — siehe Zielkonflikte.

5 // GRENZEN DER MEHRHEIT

Die Verfassung schützt Volksinitiativen weiter als ihre eigenen Grundrechte: Ungültig ist eine Initiative nur bei Verstoss gegen zwingendes Völkerrecht (Art. 139 Abs. 3), und angenommene Bundesgesetze muss das Bundesgericht auch dann anwenden, wenn sie der Verfassung widersprechen (Art. 190). Artikel 35 verlangt gleichzeitig, dass die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Dieser Widerspruch steht in der Verfassung selbst.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt, dass jede Volksinitiative vor der Abstimmung auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten geprüft wird und diese Prüfung **veröffentlicht** wird — auch dann, wenn sie nicht zur Ungültigkeit führt. Sie unterstützt **keine** Ausweitung der Ungültigkeitsgründe: Wer einer Mehrheit misstraut, muss ihr die Folgen zeigen, nicht die Abstimmung wegnehmen. Sie unterstützt hingegen, dass das Bundesgericht Bundesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten prüfen kann. Das ist der Preis dafür, Artikel 35 ernst zu nehmen —

und es verschiebt keine Entscheidung vom Volk zum Gericht, sondern nur den Zeitpunkt der Prüfung vom Nie zum Danach.

D. Wo es schwierig wird

Volksrechte gegen Grundrechte. Das ist der Kernkonflikt dieses Bereichs, und er ist in der Verfassung angelegt, nicht von aussen herangebracht. Jede Stärkung der Grundrechtskontrolle schwächt die Reichweite der Volksentscheide, jede Stärkung der Volksrechte schwächt den Schutz von Minderheiten. Beide Seiten können sich auf die Verfassung berufen. Wir haben uns in Punkt 5 für die nachträgliche Prüfung entschieden — das bleibt eine Abwägung, keine zwingende Ableitung.

Föderalismus gegen Rechtsgleichheit. Artikel 3, 5a und 47 sichern den Kantonen eigene Lösungen zu. Damit hängen Prämienverbilligung, Schulsystem, Steuerlast und Sozialhilfe davon ab, wo jemand wohnt. Aus Sicht von Bereich 2 ist das eine Ungleichbehandlung nach Wohnort — aus Sicht der Staatsordnung ihr Wesen. **Wir lösen das nicht auf.** Wir ziehen daraus eine Konsequenz: Unterschiede zwischen Kantonen sind zu rechtfertigen, wenn sie den Kernbereich eines Grundrechts berühren, und hinzunehmen, wenn sie politische Gestaltung betreffen.

*Diese Konsequenz ist inzwischen als **Grundsatz II** festgehalten und gilt für alle Programmbereiche — Dateien/Projektgrundlagen/po-k-ina-parteiprogramm-grundlage-v0.3.md, Abschnitt 4a.*

Transparenz gegen Funktionsfähigkeit. Eine Regierung, die kollegial entscheidet, braucht einen Raum, in dem Positionen noch beweglich sind. Vollständige Offenlegung des Willensbildungsprozesses würde Beratung in Vorbesprechungen verlagern und die Transparenz am Ende verringern.

Transparenz gegen Privatsphäre. Die Offenlegung von Spenden macht die politische Überzeugung von Privatpersonen öffentlich — ein Eingriff in Artikel 13. Die Schwelle entscheidet darüber, ob der Eingriff verhältnismässig ist.

Freie Willensbildung gegen Meinungsfreiheit. Wer Desinformation oder ausländische Einflussnahme regulieren will, greift in Artikel 16 ein und macht den Staat zum Richter über die Richtigkeit politischer Aussagen. Das ist ein Risiko, das grösser sein kann als das Übel.

Rechtsschutz gegen Tempo. Jede zusätzliche Beschwerdemöglichkeit verlängert Verfahren, auch dort, wo schnelle Entscheide im öffentlichen Interesse liegen — Infrastruktur, Energie, Wohnraum.

PRÜFFRAGEN

1. Wird ein Entscheid begründet, und versteht die betroffene Person die Begründung? 2. Bleibt der Weg zu einem Gericht offen — und ist er in

vertretbarer Zeit begehbar? 3. Ist Geheimhaltung im Einzelfall begründet oder pauschal angeordnet? 4. Kennen die Stimmenden die Grundlagen, auf denen entschieden wurde, oder nur das Ergebnis? 5. Wird staatliche Macht an ein Verfahren gebunden oder an eine Person? 6. Ist der Eingriff in Meinungs- oder Privatsphäre das mildeste Mittel, um die Willensbildung zu schützen? 7. Steht das Wichtige im Gesetz — oder wurde es in eine Verordnung verschoben (Art. 164)?

E. Grundregel

Wir stärken das Verfahren, nicht die Absicht. Eine gute Absicht ohne überprüfbares Verfahren ist Machtausübung mit besserer Begründung.

Bildung, Forschung und Zukunftsfähigkeit

Bildung und Zukunftsfähigkeit wirken wie zwei Themen. In der Verfassung sind sie derselbe Gedanke: Beide betreffen Menschen, die heute nicht mitentscheiden.

Der eine Anspruch, der kein Ziel ist. Artikel 19 gibt jedem Kind Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Das ist ein einklagbares Individualrecht — anders gebaut als die Sozialziele in Artikel 41, aus denen nach Absatz 4 gerade keine Ansprüche folgen. Artikel 62 legt die Schule in die Hand der Kantone, verpflichtet sie auf staatliche Leitung und Unentgeltlichkeit, sichert in Absatz 3 die Sonderschulung und verlangt in Absatz 4 die Harmonisierung der Eckwerte. Artikel 61a verpflichtet Bund und Kantone gemeinsam auf Qualität und **Durchlässigkeit** des Bildungsraums. Artikel 63 und 63a regeln Berufsbildung und Hochschulen, Artikel 64a die Weiterbildung.

Die Freiheit, die dem Wissen gilt, nicht dem Staat. Artikel 20 gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Artikel 64 verpflichtet den Bund, Forschung und Innovation zu fördern. Beides zusammen ergibt einen ungewöhnlichen Auftrag: Der Staat soll finanzieren, was er nicht steuern darf.

Und der Auftrag über die Gegenwart hinaus. Artikel 2 Absatz 2 verpflichtet die Eidgenossenschaft auf nachhaltige Entwicklung. Artikel 73 verlangt ein «dauerhaft ausgewogenes Verhältnis» zwischen der Natur und ihrer Beanspruchung. Artikel 126 verlangt einen ausgeglichenen Haushalt über die Zeit. Artikel 11 schützt Kinder und Jugendliche und ihre Entwicklung.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Kinder stimmen nicht ab. Künftige Generationen erst recht nicht. Die Verfassung nimmt sie trotzdem in Schutz — und zwar auffällig fest: mit einem einklagbaren Recht bei der Grundschule, mit einem Staatszweck bei der Nachhaltigkeit, mit einer Regel beim Haushalt.

Das ist strukturell dasselbe Problem wie in Bereich 3, nur eine Stufe tiefer. Dort ging es um Mehrheiten, die über Grundrechte entscheiden. Hier geht es um eine Gesamtheit von Stimmberechtigten, die über Menschen entscheidet, welche gar nicht Teil davon sein können.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 19 · Art. 41 ·
 Art. 62 · Art. 61a ·
 Art. 63 · Art. 63a ·
 Art. 64a · Art. 20 ·
 Art. 64 · Art. 2 ·
 Art. 73 · Art. 126 ·
 Art. 11

B. Unser Grundsatz

Die Zukunft stimmt nicht mit.

Jede politische Entscheidung wirkt auf Menschen, die daran nicht beteiligt sind: auf Kinder, die noch nicht wählen dürfen, und auf jene, die noch nicht geboren sind. Sie können nicht widersprechen, nicht verhandeln und nicht abwählen.

Die Verfassung gleicht dieses Ungleichgewicht nicht mit Stimmen aus, sondern mit Bindungen — mit einem Anspruch, den man einklagen kann, mit einem Staatszweck, an dem man Politik messen kann, mit einer Haushaltregel, die Verschiebung erschwert.

Unsere Politik nimmt diese Bindungen ernst. Sie behandelt Bildung nicht als Ausgabe, die man in guten Jahren erhöht und in schlechten kürzt, sondern als Anspruch, der auch dann gilt, wenn er ungelegen kommt. Und sie verlangt, dass die Folgen einer Entscheidung für die nächste Generation ausgerechnet werden, bevor darüber abgestimmt wird — nicht danach.

Zugleich gilt die Warnung, die aus diesem Grundsatz selbst folgt: Wer im Namen der Zukunft spricht, hat immer recht, weil niemand widerspricht. Genau deshalb muss er seine Annahmen offenlegen.

C. Was daraus konkret folgt

1 // DER ANSPRUCH DES KINDES

Artikel 19 ist kein Sozialziel, sondern ein Recht. Was «ausreichend» bedeutet, bemisst sich daran, was ein Kind für seinen weiteren Weg braucht — nicht daran, was gerade im Budget Platz hat. Wo ein Individualanspruch besteht, endet die Abwägung gegen Kosten.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt Sparmassnahmen ab, die den Kernbereich des Anspruchs treffen: Klassengrössen, Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf, Zugang zur Sonderschulung nach Artikel 62 Absatz 3. Sie unterstützt Sparmassnahmen bei Strukturen, Verwaltung, Gebäuden und Projekten. Der Unterschied ist nicht die Höhe des Betrags, sondern die Frage, ob die Verfassung hier etwas schuldet oder etwas anstrebt.

2 // LEHRBERUF UND UNTERRICHTSQUALITÄT

Ein Recht auf ausreichenden Unterricht ist nur so viel wert wie die Menschen, die ihn erteilen. Wer den Beruf unattraktiv macht, hebt das Recht aus den Angeln, ohne es je zu ändern.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt Massnahmen bei Lohn, Entlastung und Qualifikation, wenn sie an einen Wirkungsnachweis geknüpft sind — gemessen am Verbleib im Beruf, nicht an der Zahl der Eintritte. Sie lehnt es ab, den Mangel durch Absenkung der Anforderungen zu bewirtschaften; das verlagert die Kosten auf die Kinder, wo sie am wenigsten sichtbar sind.

Für digitale Werkzeuge und künstliche Intelligenz im Unterricht gilt: Sie können Lehrpersonen entlasten, aber nicht ersetzen — wer das versucht, verwechselt Unterricht mit Stoffvermittlung. Und Lernplattformen dürfen Schülerdaten nicht zur Ware machen. Für Kinder gilt Artikel 13 uneingeschränkt, und sie können in die Verwendung ihrer Daten nicht wirksam einwilligen.

3 // DURCHLÄSSIGKEIT

Die Schweiz sortiert früh — der wichtigste Bildungsentscheid fällt oft mit zwölf Jahren, und er hängt messbar auch von der Herkunft ab. Erträglich ist das nur, wenn die Durchlässigkeit aus Artikel 61a real ist und nicht bloss auf dem Papier steht.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt Vorlagen, die Übergänge offenhalten: Berufsmaturität, Passerellen, Anerkennung von Abschlüssen, Nachholbildung für Erwachsene. Sie lehnt Zugangsbeschränkungen ab, die an die besuchte Schulform statt an die nachgewiesene Leistung anknüpfen. Die Berufsbildung ist kein zweiter Weg für die anderen, sondern ein gleichwertiger — und sie ist der Grund, weshalb frühe Selektion in der Schweiz überhaupt vertretbar ist.

4 // FORSCHUNG BRAUCHT ABSTAND

Artikel 20 schützt die Forschungsfreiheit, Artikel 64 verpflichtet den Staat zur Förderung. Der Staat soll also bezahlen, was er nicht lenken darf. Zwei Abhängigkeiten gefährden das: politische Steuerung nach Genehmigung und private Finanzierung nach Verwertbarkeit.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt eine Grundfinanzierung, die nicht an kurzfristige Verwertbarkeit gebunden ist, und die Offenlegung der Finanzierungsquellen von Forschungsprojekten. Sie lehnt es ab, Fächer nach politischer Genehmigung zu streichen oder zu bevorzugen — auch dann, wenn ihr Nutzen schwer zu belegen ist. Was mit öffentlichen Mitteln erforscht wurde, soll öffentlich zugänglich sein: Wer bezahlt hat, soll lesen dürfen.

5 // ZUKUNFTSKOSTEN AUSWEISEN

Die finanzielle Wirkung einer Vorlage wird heute ausgewiesen, weil Artikel 126 es verlangt. Die ökologische und die bildungsbezogene Wirkung

meist nicht — obwohl Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 73 dieselbe Verbindlichkeit beanspruchen.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt, dass jede grössere Vorlage eine Folgenabschätzung über mindestens eine Generation enthält: finanziell, ökologisch und bezüglich der Frage, welche Verpflichtungen und welchen Handlungsspielraum sie hinterlässt. Diese Abschätzung muss ihre Annahmen und ihre Unsicherheit ausweisen — als Spannbreite, nicht als Zahl, die Genauigkeit vortäuscht. K-Ina lehnt es ab, «Nachhaltigkeit» als Zielformel zu verwenden, ohne sie in überprüfbare Grössen zu übersetzen. Eine Folgenabschätzung über vier Jahre ist bei einer Investition mit vierzig Jahren Wirkung keine Grundlage, sondern eine Beruhigung.

D. Wo es schwierig wird

Individualanspruch gegen Haushalt. Artikel 19 kennt keinen Finanzierungsvorbehalt, Artikel 126 verlangt einen ausgeglichenen Haushalt. Wer den Anspruch ernst nimmt, muss anderswo kürzen oder Einnahmen erhöhen — beides ist eine politische Entscheidung, die dieser Bereich nicht abnimmt, sondern erzwingt.

Kantonshoheit gegen Durchlässigkeit. Artikel 62 gibt den Kantonen die Schule, Artikel 61a und 62 Absatz 4 verlangen einen gemeinsamen Bildungsraum. Das ist derselbe Konflikt wie in Bereich 3 — Föderalismus gegen Gleichbehandlung —, hier besonders scharf, weil ein Umzug über eine Kantonsgrenze ein Kind ein Schuljahr kosten kann. Es gilt **Grundsatz II** (Dateien/Projektgrundlagen/po-k-ina-parteiprogramm-grundlage-v0.3.md, Abschnitt 4a): Der Grundschulunterricht nach Artikel 19 gehört zum Kernbereich, Unterschiede sind dort zu rechtfertigen.

Wissenschaftsfreiheit gegen demokratische Kontrolle. Öffentliche Mittel unterliegen politischer Rechenschaft; Forschung entzieht sich ihr per Verfassung. Die Grenze zwischen legitimer Schwerpunktsetzung und unzulässiger Steuerung ist nicht scharf, und wir behaupten nicht, sie scharf ziehen zu können.

Bildungsauftrag gegen Elternrechte. Artikel 13, 14 und 15 Absatz 4 schützen Familie und Gewissen; die Schule erzieht mit. Bei Sexualkunde, Religion und Sprachförderung stossen diese Ansprüche aufeinander.

Privatschulen gegen Chancengleichheit. Artikel 27 schützt private Bildungsangebote. Wo sie besser sind und Geld kosten, wird Bildung wieder von der Zahlungsfähigkeit abhängig — der Konflikt mit Bereich 2 ist unmittelbar.

Und der Konflikt, den dieser Bereich selbst erzeugt. Wer für Menschen spricht, die nicht widersprechen können, kann kaum widerlegt werden. «Die nächste Generation» lässt sich für fast jede Forderung anrufen — für Klimaschutz ebenso wie für Schuldenabbau, und diese beiden wider-

sprechen einander regelmässig. Daraus folgt keine Zurückhaltung, sondern eine Pflicht: Wer die Zukunft anruft, legt seine Annahmen offen und benennt, was seine Position kostet, wenn sie falsch ist.

PRÜFFRAGEN

1. Schuldet die Verfassung hier etwas — oder strebt sie es an? 2. Trifft eine Sparmassnahme den Kernbereich eines Individualanspruchs oder die Struktur darum herum? 3. Bleibt der Bildungsweg nach dem Entscheid offen, oder wird er geschlossen? 4. Wird Forschung gefördert oder gelenkt? 5. Reicht die Folgenabschätzung so weit wie die Wirkung der Vorlage? 6. Sind die Annahmen offengelegt und die Unsicherheit ausgewiesen? 7. Wer trägt die Kosten, wenn sich die Annahme als falsch erweist — wir oder die, die nicht mitgestimmt haben?

E. Grundregel

Was die Verfassung einem Kind schuldet, wird nicht gegen den Haushalt abgewogen. Was sie der Zukunft schuldet, muss ausgerechnet werden, bevor abgestimmt wird — mit offengelegten Annahmen.

Wirtschaft, Arbeit und Wohlstand

In den Bereichen 2 und 3 trat die Wirtschaftsfreiheit als Schranke auf — als das, was Gleichstellungs- und Transparenzmassnahmen begrenzt. Hier ist sie der Ausgangspunkt. Und dabei zeigt sich, dass sie etwas anderes schützt, als oft angenommen wird.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 27 · Art. 94 ·
Art. 96 · Art. 110 ·
Art. 28 · Art. 97 ·
Art. 41 · Art. 127

Eine ungewöhnlich harte Garantie. Artikel 27 gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit und nennt in Absatz 2 ausdrücklich den **freien Zugang** zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Artikel 94 Absatz 1 verpflichtet Bund und Kantone auf diesen Grundsatz — und Absatz 4 zieht eine Schranke, wie sie kaum eine andere Verfassung kennt: Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit, «insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten», sind nur zulässig, wenn die Verfassung sie selbst vorsieht.

Aber sie schützt nicht die Unternehmen. Diese Schranke trifft nicht nur Preisvorschriften und staatliche Eingriffe. Sie trifft ebenso Subventionen, Kontingente und Marktabstottung, die bestehende Anbieter vor neuen schützen. Und Artikel 96 verpflichtet den Bund umgekehrt, gegen Kartelle und den Missbrauch von Marktmacht vorzugehen. Die Verfassung schützt den **Wettbewerb**, nicht die Wettbewerber.

Und sie ist nicht bedingungslos. Artikel 94 Absatz 2 verpflichtet Bund und Kantone, «die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft» zu wahren und zur «Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung» beizutragen. Artikel 110 erlaubt Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmenden und die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Artikel 28 schützt Koalitionsfreiheit und Streikrecht. Artikel 97 verpflichtet auf Konsumentenschutz. Artikel 41 nennt Arbeit, von der man leben kann, als Sozialziel.

Der oft übersehene Satz. Artikel 127 Absatz 2 bindet die Besteuerung an drei Grundsätze: Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und **Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Über die Höhe der Steuerlast sagt die Verfassung nichts. Über ihre Verteilung sagt sie viel.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Die Verfassung ordnet die Wirtschaft nicht nach Interessen, sondern nach Offenheit: Zugang für alle, Aufsicht über Macht, Schutz für Menschen. Wer sie für den Besitzstand einer Branche in Anspruch nimmt, beruft sich auf das Gegenteil dessen, was dort steht.

B. Unser Grundsatz

Freiheit heisst Zugang, nicht Besitzstand.

Die Wirtschaftsfreiheit ist ein Recht auf Teilnahme, nicht auf Bleiberecht. Artikel 27 Absatz 2 garantiert den freien Zugang zu einer Erwerbstätigkeit — er garantiert niemandem, dass sein Geschäftsmodell weiterhin trägt.

Daraus folgt eine Wirtschaftspolitik, die zwei Dinge gleichzeitig tut und die deshalb selten in ein politisches Lager passt: Sie hält Märkte offen, gegen alle, die sie schliessen möchten — grosse Unternehmen mit Marktmacht ebenso wie gut organisierte Branchen mit Schutzbedürfnis. Und sie schützt Menschen, weil Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 41 den Wohlstand der Bevölkerung meinen und nicht die Bilanz einzelner Firmen.

Es ist derselbe Gedanke wie in Bereich 2: Zugänge sind das, was der Staat schuldet, Ergebnisse nicht. Ein Unternehmen, das im Wettbewerb unterliegt, hat kein Verfassungsrecht verloren. Ein Mensch, der dadurch seine Arbeit verliert, hat sehr wohl Ansprüche — nur richten sie sich nicht auf diese Stelle.

C. Was daraus konkret folgt

1 // OFFENE MÄRKTE

Jede Massnahme, die bestehende Anbieter vor neuen schützt, ist nach Artikel 94 Absatz 4 begründungspflichtig — unabhängig davon, ob sie einer Grossbank oder einem Gewerbeverband nützt.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt Subventionen, Kontingente und Zulassungshürden ab, die Bestehendes schützen statt Qualität zu sichern — auch dann, wenn die Branche traditionsreich, regional verankert oder politisch gut vertreten ist. Wo die Verfassung Ausnahmen selbst vorsieht, etwa in der Landwirtschaft nach Artikel 104, gilt die Ausnahme; sie ist jedoch kein Vorbild für andere Branchen.

Zu unterscheiden ist die **Subvention**, die ein Unternehmen am Leben hält, von der **Abgeltung** einer klar definierten Leistung, die im Wettbewerb nicht entsteht — Grundversorgung in Randregionen etwa. Die Abgeltung ist die Bezahlung eines Auftrags, keine Wettbewerbsverzerrung. Sie muss ausgeschrieben, befristet und an die Leistung geknüpft sein, nicht an den Empfänger.

2 // ARBEIT SCHÜTZEN, NICHT STELLEN KONSERVIEREN

Artikel 110 und 28 schützen die arbeitende Person. Kein Verfassungsartikel schützt eine bestimmte Stelle oder ein bestimmtes Geschäftsmodell.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt wirksamen Schutz der Person — Gesundheit und Arbeitszeit, Schutz vor missbräuchlicher Kündigung, funktionierende Sozialpartnerschaft, Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dort, wo die Sozialpartner sie tragen. Sie unterstützt **keine** staatliche Erhaltung von Unternehmen oder Branchen, die im Wettbewerb nicht mehr tragfähig sind: Wer eine Stelle mit Steuergeld sichert, belastet alle anderen, damit einer bleibt.

Die Antwort auf Strukturwandel ist die Weiterbildung der betroffenen Menschen, nicht die Konservierung ihrer Stelle — mit den Wegen, die Bereich 4 unter Durchlässigkeit beschreibt.

3 // BESTEUERUNG NACH LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Artikel 127 Absatz 2 ist ein Verfassungsgebot, kein politisches Programm. Er sagt nichts über die Höhe der Steuern und viel über ihre Verteilung.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt Steuervorlagen daran, ob sie die Belastung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit knüpfen. Sie lehnt Vorlagen ab, die Einkommensarten ohne sachlichen Grund ungleich behandeln — insbesondere die systematische Bevorzugung von Kapital gegenüber Arbeitseinkommen. Sie sieht die Grenze der Leistungsfähigkeit dort erreicht, wo eine Steuer bei fehlendem Ertrag zur Verwertung der Substanz zwingt.

Über die Höhe der Steuerlast entscheidet die Politik nach dem Bedarf des Gemeinwesens. K-Ina lehnt jedoch Steuersenkungen ab, deren Gegenfinanzierung nicht ausgewiesen ist — nach der Regel aus Bereich 4: Wer heute senkt, ohne zu sagen, wo gekürzt wird, verschiebt den Entscheid auf später und auf andere.

4 // AUFSICHT ÜBER MARKTMACHT

Ein freier Markt erzeugt Konzentration; ohne Aufsicht hebt Freiheit sich selbst auf. Artikel 96 verpflichtet den Bund deshalb ausdrücklich, gegen Kartelle und den Missbrauch von Marktmacht vorzugehen.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt eine wirksam ausgestattete Wettbewerbsbehörde und wendet Artikel 96 auch dort an, wo Marktmacht nicht auf Kapital, sondern auf Daten und Netzwerkeffekten beruht — bei digitalen Plattformen. Sie setzt bei den Wechselhürden an, bevor sie beim Preis ansetzt: Datenportabilität, Schnittstellen und Vergleichbarkeit sind das erste Mittel, Preisregulierung das letzte. Algorithmische Preisabsprachen sind Absprachen, auch wenn niemand miteinander gesprochen hat.

5 // PRODUKTIVITÄT STATT MEHR STUNDEN

Die Schweiz hat gleichzeitig hohe Beschäftigung und Fachkräftemangel. Zusätzlicher Wohlstand kann deshalb kaum aus mehr Arbeitsstunden kommen, sondern nur aus höherer Produktivität je Stunde.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt Rahmenbedingungen, die Produktivität erhöhen: Automatisierung, durchgehend digitale Verfahren im Verkehr zwischen Unternehmen und Verwaltung, Abbau von Meldepflichten mit nachgewiesen geringem Nutzen. Sie lehnt es ab, den Fachkräftemangel in erster Linie durch längere Arbeitszeiten zu beantworten.

Wo Automatisierung und künstliche Intelligenz Arbeit ersetzen, lautet die politische Frage nicht, ob man das verhindert — Artikel 94 Absatz 4 lässt das kaum zu und es wäre auch nicht wünschbar. Sie lautet, wie die Produktivitätsgewinne verteilt werden. Das ist eine Verteilungsfrage nach Artikel 94 Absatz 2, keine Technikfrage, und sie ist zu stellen, bevor die Verschiebung eingetreten ist.

D. Wo es schwierig wird

Wirtschaftsfreiheit gegen Sozialziele. Artikel 94 Absatz 4 schränkt Eingriffe hart ein; Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 41 verpflichten auf Wohlfahrt und wirtschaftliche Sicherheit. Die Verfassung verlangt beides und gewichtet nicht. Jede Antwort in diesem Bereich ist eine Abwägung, keine Ableitung.

Offene Märkte gegen Versorgung in der Fläche. Wettbewerb konzentriert Angebote dort, wo es sich lohnt. Randregionen verlieren Post, Läden, Ärzte und Verkehrsverbindungen. Die Unterscheidung zwischen Subvention und Abgeltung mildert das, löst es aber nicht.

Strukturwandel gegen Existenzsicherheit. Abstrakt ist Strukturwandel Fortschritt. Für eine Fünfzigjährige in einer Randregion ist er ein Bruch, den keine Weiterbildung vollständig auffängt. Wer das leugnet, argumentiert an Menschen vorbei.

Aufsicht gegen Freiheit. Jede Wettbewerbsaufsicht ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit — begründet durch Artikel 96, aber begründungspflichtig im Einzelfall.

Leistungsfähigkeit gegen Steuerwettbewerb. Artikel 129 harmonisiert die Steuern nur formell; die Tarifoheit bleibt bei den Kantonen. Damit hängt die Belastung bei gleicher Leistungsfähigkeit vom Wohnort ab. Das ist der Föderalismuskonflikt aus den Bereichen 3 und 4 zum dritten Mal — hier trifft er unmittelbar auf ein ausdrückliches Verfassungsgebot. Es gilt **Grundsatz II** (Dateien/Projektgrundlagen/po-k-ina-partei-programm-grundlage-v0.3.md, Abschnitt 4a): Die Tarifoheit ist politische Gestaltung und braucht keine Rechtfertigung; wo die Belastung an das Existenzminimum heranreicht, ist der Kernbereich berührt.

Produktivität gegen Beschäftigung. Kurzfristig kostet Produktivitätssteigerung Stellen, langfristig sichert sie Wohlstand. Wer nur eine der beiden Fristen betrachtet, hat immer recht.

PRÜFFRAGEN

1. Öffnet die Massnahme einen Markt oder schliesst sie ihn? 2. Schützt sie einen Menschen oder ein Geschäftsmodell? 3. Ist es eine Subvention für Existenz oder eine Abgeltung für eine definierte Leistung? 4. Knüpft die Steuer an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an? 5. Ist die Gegenfinanzierung ausgewiesen? 6. Setzt der Eingriff bei der Wechselhürde an oder gleich beim Preis? 7. Wer trägt die Anpassungslast — und ist sie ihm zumutbar?

E. Grundregel

Wir öffnen Märkte und schützen Menschen. Wir schützen keine Unternehmen und konservieren keine Stellen.

Soziale Sicherheit und Gesundheit

Nirgends ist der Unterschied zwischen dem, was die Verfassung schuldet, und dem, was sie anstrebt, so scharf wie hier — und nirgends wird er so oft übersehen.

Was geschuldet ist. Artikel 12 gibt jeder Person, die in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, Anspruch auf «Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Das ist ein einklagbares Grundrecht, verankert im Katalog der Grundrechte, nicht bei den Sozialzielen. Artikel 7 stellt die Menschenwürde davor, Artikel 10 schützt Leben und Unversehrtheit.

Was angestrebt wird. Artikel 41 nennt soziale Sicherheit, notwendige Gesundheitsversorgung, Familie, Arbeit und Wohnung als Sozialziele — und hält in Absatz 3 fest, dass sie im Rahmen der verfügbaren Mittel anzustreben sind, in Absatz 4, dass daraus keine unmittelbaren Ansprüche folgen.

Was der Gesetzgeber schuldet. Zwischen beidem liegt eine dritte Kategorie, die häufig vergessen geht: Aufträge an den Gesetzgeber. Artikel 111 verpflichtet auf das Drei-Säulen-Prinzip. Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b verlangt, dass die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung «den Existenzbedarf angemessen decken». Artikel 113 verlangt von der beruflichen Vorsorge zusammen mit der ersten Säule die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise». Artikel 117 begründet die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung, Artikel 117a die medizinische Grundversorgung, Artikel 118 den Gesundheitsschutz. Diese Sätze begründen keinen individuellen Anspruch — aber sie sind ein Massstab, an dem sich Gesetzgebung messen lassen muss.

Und die Frage, die die Verfassung nicht beantwortet. Die Mittel sind endlich, die medizinisch möglichen Leistungen nicht. Zur Frage, wer was erhält, wenn nicht alle alles erhalten können, schweigt die Verfassung. Sie sagt nur, unter welchen Bedingungen entschieden werden darf: nach Artikel 5 Absatz 1 auf gesetzlicher Grundlage, nach Artikel 8 ohne Diskriminierung, nach Artikel 29 begründet und überprüfbar.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Weil die Verfassung die Priorisierung nicht verbietet, sondern nur ihre Form regelt, ist die entscheidende Frage nicht **ob** priorisiert wird — das geschieht bereits —, sondern **ob es ausgesprochen wird**.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 12 · Art. 7 ·
 Art. 10 · Art. 41 ·
 Art. 111 · Art. 112 ·
 Art. 113 · Art. 117 ·
 Art. 117a · Art. 118
 · Art. 5 · Art. 8 ·
 Art. 29

B. Unser Grundsatz

Das Nötige ist ein Recht, alles Weitere eine Entscheidung.

Was ein Mensch zum Überleben in Würde braucht, steht nicht zur Abwägung. Artikel 12 kennt keinen Finanzierungsvorbehalt und keine Bedingung. Er gilt auch für den, der sich falsch verhalten hat, und auch dann, wenn die Kasse leer ist.

Alles darüber hinaus ist eine politische Entscheidung — und zwar eine, die getroffen wird, ob man sie ausspricht oder nicht. Wartezeiten sind eine Entscheidung. Die Höhe der Franchise ist eine. Welches Medikament die Versicherung vergütet, ist eine. Wo ein Spital steht und welche Abteilung schliesst, ist eine.

Aus Bereich 3 folgt, wie mit solchen Entscheidungen umzugehen ist: Macht muss sich erklären. Eine Priorisierung, die über Wartezeiten und Portemonnaie wirkt, erklärt sich nicht — sie geschieht. Sie trifft die Ärmern härter, und niemand kann sie anfechten, weil formal niemand sie getroffen hat.

Und aus Bereich 1 folgt die Grenze: Der Mensch ist Zweck, nicht Mittel. Man darf den Nutzen einer Behandlung bemessen. Man darf nicht den Wert eines Lebens bemessen.

C. Was daraus konkret folgt

1 // DAS EXISTENZMINIMUM

Artikel 12 ist unbedingt. Er verlangt nicht Wohlverhalten, keine Gegenleistung und keine Bedürftigkeitsprüfung des Charakters.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt Kürzungen unter das Existenzminimum ab, auch als Sanktion und auch bei Pflichtverletzungen. Anreize dürfen oberhalb dieser Grenze wirken, nicht darunter. Sie unterstützt hingegen die wirksame Verfolgung von Missbrauch: Wer über seine Lage täuscht, hat auf die ersichliche Leistung keinen Anspruch — das ist etwas grundsätzlich anderes als eine Kürzung als Erziehungsmittel, auch wenn beides im politischen Streit oft vermengt wird.

2 // VORSORGE, DIE IHREN AUFTRAG ERFÜLLT

Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b verlangt, dass die Renten den Existenzbedarf angemessen decken. Wo Ergänzungsleistungen nicht die Ausnahme, sondern für einen erheblichen Teil der Rentnerinnen und Rentner die Regel sind, ist dieser Auftrag verfehlt — unabhängig davon, wie man politisch zu den einzelnen Säulen steht.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt Vorlagen zur Altersvorsorge daran, ob die erste Säule ihren Verfassungsauftrag erfüllt, nicht daran, welche Säule politisch bevorzugt wird. Sie lehnt Vorlagen ab, die das Verhältnis von Beitrag und Leistung ohne demografische oder ökonomische Begründung verschieben.

Aus Bereich 5 folgt hier eine offene Frage, die aufzunehmen ist: Wenn die Produktivität steigt und die Zahl der Erwerbstätigen je Rentner sinkt, wird eine Finanzierung, die fast ausschliesslich an der Lohnsumme hängt, zunehmend fragil. K-Ina unterstützt deshalb die ernsthafte Prüfung, die Finanzierung der ersten Säule teilweise von der Lohnsumme zu lösen. Das ist die Verteilungsfrage aus Bereich 5, hier gestellt statt vertagt.

3 // OFFEN PRIORISIEREN

Im Gesundheitswesen wird bereits priorisiert. Der Unterschied zwischen den Ländern liegt nicht darin, ob sie es tun, sondern ob sie es zugeben.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt eine offene Priorisierung: veröffentlichte Kriterien, ein Gremium mit gesetzlicher Grundlage, begründete und anfechtbare Entscheide. Sie lehnt die verdeckte Rationierung über Wartezeiten, Franchisenhöhe und regionale Verfügbarkeit ab — sie wirkt sozial ungleich und entzieht sich jeder Überprüfung.

Für die Kriterien gilt eine Schranke aus Bereich 1: Bewertet wird der **Nutzen einer Massnahme**, nie der **Wert eines Lebens**. Kein Kriterium darf Leben nach Alter, Behinderung oder Lebensform unterschiedlich gewichten — das verstiesse gegen Artikel 8 Absatz 2 und gegen den Grundsatz, dass niemand auf eine statistische Norm reduziert werden darf. Wo ein Bewertungsverfahren diese Wirkung hat, ist es nicht anzuwenden, auch wenn es rechnerisch überzeugt.

4 // PRÄMIEN UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die Kopfprämie ist die grösste Abgabe der Schweiz, die unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wird. Rechtlich ist das zulässig — Artikel 127 Absatz 2 gilt für Steuern, nicht für Versicherungsprämien. Politisch bedeutet es, dass die Prämienverbilligung nicht eine Sozialleistung ist, sondern die eingebaute Korrektur eines Systemmerkmals.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt die Prämienverbilligung an dieser Funktion: Sie soll sich an einem maximalen Anteil des verfügbaren Einkommens orientieren, und K-Ina lehnt Kürzungen ab, die diesen Anteil steigen lassen. Sie lehnt zugleich Vorlagen ab, welche die Prämienlast senken, ohne die Kosten zu senken: Das verschiebt die Last von den Prämien zu den Steuern und verdeckt das eigentliche Problem, statt es zu lösen.

5 // GESUNDHEITSDATEN GEHÖREN DER PERSON

Gesundheitsdaten sind die empfindlichsten Personendaten überhaupt. Artikel 13 schützt sie, und Bereich 1 hält fest, dass persönliche Daten unter der Kontrolle der betroffenen Person bleiben.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt, dass Patientinnen und Patienten ihre Daten selbst einsehen und den Behandelnden verfügbar machen können. Sie lehnt jede Verwendung von Gesundheitsdaten für Aufnahme-, Prämien- oder Leistungsentscheide von Versicherern ab. Für die Forschung ist die Weitergabe an eine ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung zu binden.

Wo algorithmische Systeme Diagnosen oder Behandlungsentscheide unterstützen, bleibt die Verantwortung bei der behandelnden Person, und die betroffene Person hat Anspruch zu erfahren, dass ein solches System verwendet wurde. Das ist die Anwendung von Bereich 1 Punkt 3 und Bereich 3 Punkt 1 auf einen Bereich, in dem der Irrtum besonders teuer ist.

D. Wo es schwierig wird

Unbedingtes Minimum gegen Eigenverantwortung. Artikel 6 hält fest, dass jede Person Verantwortung für sich selbst wahrnimmt. Artikel 12 gilt trotzdem unbedingt. Wer beides ernst nimmt, muss aushalten, dass Hilfe auch dort fließt, wo Verhalten die Not mitverursacht hat.

Sozialziele gegen verfügbare Mittel. Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 126 stehen den Zielen von Artikel 41 Absatz 1 gegenüber. Die demografische Entwicklung verschärft das, und keine Formulierung löst es auf.

Priorisierung gegen Menschenwürde. Das ist die härteste Stelle dieses Bereichs. Bereich 1 verbietet, Menschen auf Kategorien und Wahrscheinlichkeiten zu reduzieren. Jede Nutzenbewertung im Gesundheitswesen tut genau das — sie rechnet mit Wahrscheinlichkeiten über Gruppen. **Wir lösen das nicht auf.** Wir ziehen eine Grenze: Die Bewertung darf sich auf die Wirkung einer Massnahme richten, nie auf den Wert eines Lebens. Diese Grenze ist im Einzelfall schwer zu halten, und wir behaupten nicht, sie sei immer eindeutig.

Solidarität gegen Verhaltensrisiken. Eine Versicherung, die alles gleich behandelt, entlastet riskantes Verhalten. Eine, die differenziert, bestraft am Ende Krankheit statt Verhalten, weil sich beides kaum trennen lässt.

Wirtschaftsfreiheit gegen Kostensteuerung. Ärztinnen, Spitäler und Versicherer sind durch Artikel 27 geschützt. Jede Mengen- oder Zulassungssteuerung greift ein — und ohne solche Steuerung wächst die Menge.

Föderalismus gegen Gleichbehandlung. Spitalplanung, Prämienverbilligung und Sozialhilfe sind kantonal. Damit hängt der Zugang zu Gesundheit und Existenzsicherung vom Wohnort ab. Das ist das vierte Auftreten dieses Konflikts nach den Bereichen 3, 4 und 5 — hier trifft er den Kernbereich von Grundrechten und wiegt entsprechend schwerer. Es gilt **Grundsatz II** (Dateien/Projektgrundlagen/po-k-ina-parteiprogramm-grundlage-v0.3.md, Abschnitt 4a): Existenzminimum und Zugang zu notwendiger Gesundheitsversorgung gehören zum Kernbereich; Unterschiede sind dort zu rechtfertigen, nicht hinzunehmen.

PRÜFFRAGEN

1. Berührt die Vorlage das Existenzminimum nach Artikel 12 — oder etwas darüber? 2. Wird eine Priorisierung ausgesprochen oder findet sie verdeckt statt? 3. Bewertet ein Kriterium die Wirkung einer Massnahme oder den Wert eines Lebens? 4. Erfüllt die Vorlage den Auftrag an den Gesetzgeber, oder verschiebt sie ihn? 5. Senkt sie Kosten oder verschiebt sie nur, wer sie trägt? 6. Bleiben die Gesundheitsdaten unter der Kontrolle der betroffenen Person? 7. Ist der Unterschied zwischen den Kantonen im Kernbereich eines Grundrechts noch zu rechtfertigen?

E. Grundregel

Das Existenzminimum wird nicht abgewogen. Alles darüber wird abgewogen — und die Abwägung wird ausgesprochen.

Umwelt, Klima, Energie und Lebensgrundlagen

Die Bundesverfassung äussert sich zur Umwelt an vielen Stellen — und einer davon wird selten zitiert, obwohl sie die härteste ist.

Das Ziel ist weich formuliert. Artikel 2 Absatz 2 verpflichtet auf nachhaltige Entwicklung, Absatz 4 auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Artikel 73 verlangt ein «auf Dauer ausgewogenes Verhältnis» zwischen der Natur und ihrer Beanspruchung — aber Bund und Kantone «streben» es lediglich «an». Wie viel Umweltschutz sein soll, sagt die Verfassung damit nicht.

Die Kostenregel dagegen ist hart. Artikel 74 Absatz 1 verpflichtet den Bund auf Vorschriften gegen schädliche Einwirkungen. Absatz 2 fügt einen Satz an, der keine Zielformel ist, sondern eine Zuweisung: **«Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.»** Das steht nicht in einem Gesetz, sondern in der Verfassung.

Beim Schutz einzelner Grundlagen wird sie wieder konkret. Artikel 76 sichert die Wasservorkommen, Artikel 77 den Wald, Artikel 78 Natur- und Heimatschutz, Artikel 80 den Tierschutz, Artikel 120 verlangt bei der Gentechnologie ausserhalb des Menschen sogar die Beachtung der «Würde der Kreatur».

Und bei der Energie verlangt sie fünf Dinge auf einmal. Artikel 89 Absatz 1 fordert eine Energieversorgung, die zugleich «ausreichend, breit gefächert, sicher, wirtschaftlich und umweltverträglich» ist. Diese fünf Anforderungen widersprechen einander teilweise, und die Verfassung gewichtet sie nicht. Absatz 4 überlässt die Vorschriften zum Energieverbrauch in Gebäuden vor allem den Kantonen.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Die Verfassung sagt wenig darüber, **wie viel** Umweltschutz sein soll — und sehr klar, **wer ihn bezahlt**. Damit verschiebt sich die politische Frage: Sie lautet nicht in erster Linie «verbieten oder gewähren lassen», sondern «wer trägt die Kosten, die ohnehin anfallen».

BUNDESVERFASSUNG

Art. 2 · Art. 73 ·
Art. 74 · Art. 76 ·
Art. 77 · Art. 78 ·
Art. 80 · Art. 120 ·
Art. 89

B. Unser Grundsatz

Was die Umwelt kostet, gehört in den Preis.

Umweltschäden verschwinden nicht, wenn sie in keiner Rechnung stehen. Sie werden nur von jemand anderem bezahlt: von der Allgemeinheit

heute oder von denen, die noch nicht abstimmen können — der Grundsatz aus Bereich 4 gilt hier unmittelbar.

Artikel 74 Absatz 2 beantwortet die Verteilungsfrage bereits. Wo Umweltkosten im Preis stehen, entscheidet jeder selbst, wie er darauf reagiert — mit weniger Verbrauch, mit anderer Technik oder damit, dass er zahlt. Das ist die Lösung, die am wenigsten in die Wirtschaftsfreiheit nach Artikel 27 eingreift, weil sie die Wahl des Mittels frei lässt und nur den Preis richtigstellt.

Eine Subvention tut das Gegenteil: Sie lässt den Preis falsch und bezahlt die Korrektur aus Steuern. Damit zahlen alle für das Verhalten einiger — genau die Umkehrung dessen, was Artikel 74 Absatz 2 anordnet.

Und dort, wo ein Verlust nicht rückgängig zu machen ist, endet das Rechnen: Eine ausgestorbene Art und ein versiegelter Boden lassen sich nicht durch einen höheren Preis wiederherstellen.

C. Was daraus konkret folgt

1 // DIE URSACHE VERTEUERN

Artikel 74 Absatz 2 ist eine Zuweisungsregel, kein Programmsatz. Wo Umweltkosten nicht im Preis stehen, trägt sie jemand, der sie nicht verursacht hat.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt Umwelt- und Klimavorlagen zuerst danach, ob sie Kosten dorthin verlagern, wo sie entstehen. Sie bevorzugt Lenkungsabgaben gegenüber Förderprogrammen und Detailvorschriften. Sie lehnt Subventionen ab, die eine Technologie begünstigen, ohne die Ursache zu verteuern — auch dann, wenn sie in die richtige Richtung wirken.

Mit einer Bedingung, die ebenso wichtig ist: Eine Lenkungsabgabe setzt voraus, dass eine erreichbare Alternative besteht. Wo sie fehlt — weil das Netz, die Bahnverbindung oder das Angebot noch nicht existiert —, lenkt die Abgabe nicht, sie belastet nur. Dort ist zuerst die Alternative zu ermöglichen und danach zu verteuern. Und wo sich der Verursacher nicht zurechnen lässt, etwa bei diffusen Einträgen oder Altlasten, greift die Regel nicht und es braucht andere Mittel.

2 // RÜCKVERTEILUNG GEHÖRT ZUR ABGABE

Eine Abgabe auf Verbrauch trifft tiefe Einkommen anteilig härter, weil der Grundverbrauch sich kaum senken lässt.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt Lenkungsabgaben nur mit vollständiger und sichtbarer Rückverteilung an alle, pro Kopf gleich. Eine Abgabe, deren Ertrag im allgemeinen Haushalt verschwindet oder einzelnen

Branchen zufließt, ist keine Lenkungsabgabe, sondern eine Steuer mit ökologischer Begründung — und ist als solche zu beurteilen.

Wo eine Abgabe an das Existenzminimum nach Artikel 12 heranreicht, ist nach **Grundsatz II** der Kernbereich eines Grundrechts berührt: Dort genügt die ökologische Begründung nicht, sondern es braucht eine zusätzliche Rechtfertigung oder eine gezielte Entlastung.

3 // ENERGIE: DAS ZIELFÜNFECK AUSHALTEN

Artikel 89 Absatz 1 verlangt Versorgung, die ausreichend, breit gefächert, sicher, wirtschaftlich und umweltverträglich zugleich ist. Keine Technologie erfüllt alle fünf Anforderungen gleich gut, und die Verfassung sagt nicht, welche vorgeht.

Politische Konsequenz: K-Ina verlangt bei jeder Energievorlage die Angabe, welche der fünf Anforderungen sie verbessert und welche sie verschlechtert. Sie lehnt Vorlagen ab, die eine Anforderung stillschweigend aufgeben — Ausbaupläne ohne Nachweis der Versorgungssicherheit ebenso wie Sicherheitsargumente ohne Klimarechnung.

K-Ina bevorzugt keine Erzeugungstechnologie aus Prinzip. Artikel 89 nennt Ziele, nicht Mittel; Artikel 90 weist dem Bund die Kernenergie zu, ohne eine Richtung vorzugeben. Entschieden wird nach dem Beitrag zu den fünf Anforderungen, nach den Kosten je vermiedener Tonne und nach der Realisierungszeit — nicht nach Symbolwert und nicht nach Lagerzugehörigkeit.

4 // WAS UNERSETZLICH IST

Emissionen sind grundsätzlich umkehrbar. Eine ausgestorbene Art, ein zerstörtes Moor, ein versiegelter Boden sind es nicht. Artikel 73 verlangt Erneuerungsfähigkeit — wo sie zerstört ist, greift kein Ausgleich mehr.

Politische Konsequenz: Bei irreversiblen Eingriffen genügt eine Abwägung von Kosten und Nutzen nicht. K-Ina unterstützt, dass solche Eingriffe eine besondere Rechtfertigung brauchen und dass die Beweislast bei dem liegt, der eingreift — nicht bei dem, der den Schaden befürchtet. Sie lehnt es ab, irreversible Verluste mit Ausgleichsmassnahmen zu verrechnen, die den Verlust nicht rückgängig machen: Kompensation ist zulässig, ersetzt aber die Rechtfertigung nicht.

5 // KLIMA: RECHNEN STATT BEKENNEN

Klimapolitik wird häufig über Haltungen geführt und selten über Wirkung je Franken.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt Klimamassnahmen nach den Kosten je vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent und nach dem Zeitpunkt der Wirkung. Diese Angaben müssen bei jeder Vorlage vorliegen, mit Unsi-

cherheitsspanne nach der Regel aus Bereich 4. Sie lehnt Massnahmen ab, die viel kosten und wenig bewirken, auch wenn sie symbolisch bedeutsam sind. Sie lehnt ebenso das Argument ab, die Schweiz sei zu klein: Der Anteil bemisst die Wirkung, nicht die Pflicht — Artikel 73 kennt keine Bagatellgrenze.

Für Rechenzentren und den Energiebedarf grosser KI-Modelle gilt dasselbe wie für jeden anderen Verbraucher: Artikel 89 Absatz 3 erlaubt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen. Weder Privileg noch Sondernot — dieselbe Regel, derselbe Preis.

D. Wo es schwierig wird

Verursacherprinzip gegen Verteilungswirkung. Artikel 74 Absatz 2 fragt nicht, wer die Abgabe tragen kann. Ohne Rückverteilung wird ökologische Politik zu einer Belastung der unteren Einkommen — und verliert die Mehrheit, die sie braucht.

Umweltschutz gegen Eigentum und Wirtschaftsfreiheit. Artikel 26 und 27 stehen jeder Auflage entgegen. Die Verhältnismässigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 entscheidet, und sie entscheidet im Einzelfall, nicht grundsätzlich.

Klimaschutz gegen Naturschutz. Der schwierigste Konflikt dieses Bereichs, und er verläuft mitten durch das ökologische Lager: Windkraft, alpine Solaranlagen und Wasserkraft dienen Artikel 89 und Artikel 73 — und beschädigen Landschaften und Lebensräume, die Artikel 78 schützt. Zwei Verfassungsaufträge, die einander im konkreten Projekt ausschliessen können. Wir lösen das nicht allgemein auf; Punkt 4 gibt nur eine Richtung, wenn der Verlust irreversibel ist.

Produktion gegen Umwelt in der Landwirtschaft. Artikel 104a verlangt Ernährungssicherheit, Artikel 104 Absatz 3 und Artikel 76 verlangen umweltverträgliche Produktion und Gewässerschutz. Beide Aufträge treffen denselben Betrieb.

Föderalismus. Artikel 89 Absatz 4 überlässt die Gebäudevorschriften weitgehend den Kantonen. Nach **Grundsatz II** ist das politische Gestaltung und braucht keine Rechtfertigung — anders als beim Existenzminimum aus Punkt 2.

Und die Warnung aus Bereich 4 gilt hier besonders. Wer im Namen der Zukunft spricht, kann kaum widerlegt werden. Genau deshalb verlangt Punkt 5 Zahlen und Unsicherheitsspannen statt Bekenntnisse — von uns selbst zuerst.

PRÜFFRAGEN

1. Verlagert die Massnahme die Kosten zum Verursacher — oder auf die Allgemeinheit? 2. Besteht eine erreichbare Alternative, auf die eine Abga-

be lenken kann? 3. Ist die Rückverteilung vollständig und sichtbar? 4. Welche der fünf Energieanforderungen verbessert die Vorlage, welche verschlechtert sie? 5. Ist der Eingriff umkehrbar — und wenn nicht, wer trägt die Beweislast? 6. Wie hoch sind die Kosten je vermiedener Tonne, und wann wirkt die Massnahme? 7. Ist die Unsicherheit ausgewiesen oder eine Zahl als sicher dargestellt?

E. Grundregel

Wir verteuern die Ursache und lassen die Wahl des Mittels frei. Was unersetzlich ist, wird nicht verrechnet.

Raum, Mobilität und Infrastruktur

Die Verfassung enthält zu Raum und Infrastruktur zwei Regeln, die selten zusammen gedacht werden — und die zusammen fast alles erklären.

Die erste betrifft den Boden. Artikel 75 Absatz 1 verpflichtet die Raumplanung auf die «zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes». **Haushälterisch** ist ein Wort, das die Verfassung sonst kaum verwendet. Es steht dort, weil Boden die einzige Ressource ist, die sich nicht vermehren lässt: Jede Nutzung schliesst jede andere aus, und zwar auf Dauer. Zuständig für die Planung sind die Kantone, der Bund legt nur Grundsätze fest. Artikel 75b begrenzt Zweitwohnungen auf zwanzig Prozent — eine der wenigen Zahlen in der Verfassung.

Die zweite betrifft das Geld. Artikel 43a Absatz 2 hält fest: «Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.» Absatz 3 ergänzt: «Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.» Das ist die fiskalische Äquivalenz, und sie beantwortet mehr politische Streitfragen, als ihr üblicherweise zugetraut wird.

Der Gegenspieler ist teuer. Artikel 26 Absatz 1 garantiert das Eigentum, Absatz 2 verlangt volle Entschädigung nicht nur bei Enteignung, sondern auch bei Eigentumsbeschränkungen, «die einer Enteignung gleichkommen». Jede Auszonung, jede Nutzungsbeschränkung stösst an diese Grenze.

Beim Verkehr wird sie ungewöhnlich konkret. Artikel 81a verlangt ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr «in allen Landesgegenden». Artikel 84 verpflichtet auf den Schutz des Alpengebiets und schreibt den alpenquerenden Gütertransit auf die Schiene. Artikel 85 begründet die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Artikel 88 verpflichtet auf Grundsätze für Fuss-, Wander- und Velowege. Artikel 92 verlangt eine Grundversorgung im Post- und Fernmeldewesen «in allen Landesgegenden».

Der Auftrag, der daraus entsteht. Raumplanung ist keine Bevormundung, sondern die Zuteilung eines Guts, das nicht wächst. Und Infrastruktur ist keine Wohltat, sondern eine Leistung, deren Kosten die Verfassung demjenigen zuweist, der ihren Nutzen hat.

BUNDESVERFASSUNG

Art. 75 · Art. 75b ·
Art. 43a · Art. 26 ·
Art. 81a · Art. 84 ·
Art. 85 · Art. 88 ·
Art. 92

B. Unser Grundsatz

Boden lässt sich nicht vermehren.

Alles andere in diesem Bereich folgt daraus. Wer eine Wiese überbaut, nimmt sie allen anderen Verwendungen weg, dauerhaft. Wer eine Strasse verbreitert, verbraucht Fläche, die niemand zurückbekommt. Deshalb verlangt Artikel 75 einen haushälterischen Umgang — dasselbe Wort, das man sonst für Geld verwendet, das knapp ist.

Daraus folgt zweierlei. Erstens: Bestehendes besser nutzen geht vor mehr verbrauchen. Zweitens: Wo Fläche verbraucht wird, gehört dieser Verbrauch in die Rechnung — der Grundsatz aus Bereich 7 gilt hier für eine Ressource, die noch endgültiger ist als saubere Luft.

Und weil Boden knapp ist, entscheidet die Frage, wer über ihn bestimmt. Artikel 43a gibt die Antwort: Wer die Kosten trägt, bestimmt — und die Kosten trägt, wer den Nutzen hat. Das ist keine Solidaritätsregel, sondern eine Zuordnungsregel.

C. Was daraus konkret folgt

1 // INNEN VOR AUSSEN

Solange innerhalb bestehender Bauzonen Reserven bestehen, ist jede Einzonung ein Verbrauch, der sich vermeiden liesse.

Politische Konsequenz: K-Ina lehnt neue Einzonungen ab, solange erschlossene Reserven bestehen, und unterstützt die Verdichtung nach innen. Sie unterstützt zugleich das, was Verdichtung erträglich macht — Freiräume, Lärmschutz, Begrünung, Qualität der Erdgeschosse. Das ist keine Verzierung: Verdichtung ohne Qualität erzeugt den Widerstand, der Verdichtung politisch unmöglich macht. Wer nur die Ausnützung erhöht, verliert die nächste Abstimmung und damit die Verdichtung selbst.

2 // WER DEN NUTZEN HAT, TRÄGT DIE KOSTEN

Artikel 43a Absatz 2 und 3 beantworten den Dauerstreit zwischen Zentrum und Umland, ohne dass Solidarität bemüht werden müsste.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt Infrastruktur-, Agglomerations- und Finanzausgleichsvorlagen nach der fiskalischen Äquivalenz. Leistungen einer Zentrumsstadt, die von Menschen aus der ganzen Region genutzt werden — Kultur, Verkehr, Sicherheit, soziale Einrichtungen —, sind von der Region zu tragen. Und wer sie mitträgt, bestimmt nach Absatz 3 auch mit; das ist die Gegenleistung, ohne die die Regel nicht funktioniert.

K-Ina lehnt es ab, Zentrumslasten als Frage der Grosszügigkeit zu behandeln. Es ist eine Frage der Zuordnung. Umgekehrt lehnt sie Beiträge ab, die keine Mitbestimmung nach sich ziehen — dann ist es eine Subvention und keine Kostentragung.

3 // MOBILITÄT NACH KOSTENWAHRHEIT

Die Verfassung kennt das Verursacherprinzip im Verkehr bereits: Artikel 85 mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, Artikel 84 mit der Verlagerung des alpenquerenden Transits auf die Schiene.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt die Ausdehnung der Kostenwahrheit auf den gesamten Verkehr, einschliesslich der Kosten für Fläche, Lärm und Unfälle, die heute die Allgemeinheit trägt. Sie beurteilt Verkehrsprojekte **nicht nach Verkehrsträger**, sondern nach Kosten je Personen- oder Tonnenkilometer einschliesslich externer Kosten und nach Flächenverbrauch. Sie lehnt Kapazitätsausbauten ab, welche die Nachfrage erst erzeugen, die zu bewältigen sie vorgeben, solange die Kosten nicht im Preis stehen.

Das Grundangebot nach Artikel 81a in allen Landesgegenden ist davon nicht betroffen: Es ist eine bestellte Leistung und wird nach der Regel aus Bereich 5 abgegolten — ausgeschrieben, befristet, an die Leistung gebunden. Kostenwahrheit heisst nicht, dass jede Buslinie sich rechnen muss.

4 // WOHNEN: MENGE VOR PREIS

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e nennt die angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen als Sozialziel — ohne Anspruch nach Absatz 4. Artikel 108 erlaubt die Förderung des Wohnungsbaus.

Politische Konsequenz: K-Ina behandelt Wohnungsnot zuerst als Mengenproblem: Wo zu wenig gebaut wird, verschiebt Preisregulierung nur, wer von der Knappheit profitiert. Sie unterstützt deshalb höhere Ausnutzung, kürzere Verfahren und die Beseitigung von Bauhindernissen bei zonenkonformen Projekten. Sie unterstützt gemeinnützigen Wohnungsbau nach Artikel 108 als dauerhafte Herausnahme von Wohnraum aus der Spekulation — nicht als Subvention einzelner Mieten.

Sie lehnt Einzonungen zur Behebung von Wohnungsnot ab: Das löst ein Mengenproblem durch Bodenverbrauch und widerspricht Punkt 1.

5 // GRUNDVERSORGUNG IN DER FLÄCHE

Artikel 92 Absatz 2 verlangt eine Grundversorgung im Post- und Fernmeldewesen in allen Landesgegenden, Artikel 81a im öffentlichen Verkehr.

Politische Konsequenz: K-Ina behandelt Grundversorgung als Leistungsauftrag mit Abgeltung, nicht als Betriebserhaltung: ausgeschrieben, be-

fristet, an die Leistung gebunden und nicht an einen bestimmten Anbieter. Sie definiert den Umfang technologie-neutral und passt ihn an — was heute leistungsfähiges Internet ist, war vor fünfzig Jahren der Briefkasten.

Daraus folgt eine Verbindung, die politisch oft übersehen wird: **Wer digitale Behördenleistungen verlangt, schuldet digitale Erreichbarkeit.** Solange sie nicht überall besteht, bleibt der nicht-digitale Weg aus Bereich 2 und Bereich 3 keine Rücksichtnahme, sondern eine Bedingung der Rechtsgleichheit.

D. Wo es schwierig wird

Haushälterischer Umgang gegen Eigentumsgarantie. Artikel 75 verlangt Verzicht auf Bodenverbrauch, Artikel 26 Absatz 2 verlangt volle Entschädigung für Beschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen. Auszonen sind deshalb teuer, und die Kosten trägt die Gemeinde, die richtig plant — während jene, die zu grosszügig eingezont hat, den Vorteil behält.

Verdichtung gegen Schutz des Bestehenden. Verdichtung schont Boden und stösst auf Ortsbildschutz, Baumschutz und die Interessen der Anwohnenden. Beide Seiten berufen sich auf die Verfassung — Artikel 75 hier, Artikel 78 dort. *Dies ist derselbe Konfliktbau wie in Bereich 7 (Klimaschutz gegen Naturschutz): Eine Massnahme, die eine Ressource schont, zerstört Bestehendes, das ebenfalls geschützt ist. Das ist erst das zweite Auftreten; nach der Aufnahme in Abschnitt 4a ist es für einen übergreifenden Grundsatz zu früh. Vermerkt für den Fall, dass er ein drittes Mal auftritt.*

Fiskalische Äquivalenz gegen Ausgleich. Wer den Nutzen hat, trägt die Kosten — aber finanzschwache Gemeinden können ihren Anteil an einer regionalen Leistung womöglich nicht tragen. Die Zuordnungsregel und der Finanzausgleich verfolgen unterschiedliche Logiken.

Kostenwahrheit gegen Erschliessung in der Fläche. Voller Kostenwahrheit im Verkehr würde die Peripherie unverhältnismässig treffen. Punkt 3 löst das über die bestellte Grundversorgung — die Grenze zwischen Grundangebot und Komfort bleibt aber politisch umstritten.

Verfahrensbeschleunigung gegen Rechtsschutz. Bereich 3 lehnt neue Ausnahmen von der richterlichen Überprüfung ausdrücklich ab. Punkt 4 verlangt kürzere Verfahren. Das ist vereinbar, aber nur unter einer Bedingung: Beschleunigung durch Fristen, Zuständigkeitskonzentration und die Regel, dass eine Frage nur einmal beurteilt wird — nicht durch Wegnahme des Rechtswegs.

Föderalismus. Die Raumplanung obliegt nach Artikel 75 Absatz 1 den Kantonen. Nach **Grundsatz II** ist das politische Gestaltung: Unterschiedli-

che Bau- und Zonenvorschriften brauchen keine Rechtfertigung. Anders liegt es beim Grundangebot des öffentlichen Verkehrs und der Fernmeldegrundversorgung — dort verlangt die Verfassung selbst «alle Landesgegenden».

PRÜFFRAGEN

1. Verbraucht die Vorlage Boden — oder nutzt sie vorhandenen besser?
2. Fällt der Nutzen dort an, wo die Kosten getragen werden? 3. Zieht die Kostentragung eine Mitbestimmung nach sich? 4. Stehen die Kosten für Fläche, Lärm und Unfälle im Preis? 5. Löst die Vorlage ein Mengenproblem oder verschiebt sie nur den Preis? 6. Beschleunigt sie das Verfahren — oder nimmt sie den Rechtsweg? 7. Ist die Grundversorgung als Leistung bestellt oder als Betrieb erhalten?

E. Grundregel

Wir nutzen den Boden besser, statt mehr davon zu verbrauchen. Und wer den Nutzen hat, zahlt und bestimmt.

Schweiz in der Welt

Die Bundesverfassung sagt zur Aussenpolitik erstaunlich viel — und etwas anderes, als die politische Debatte nahelegt.

Sie nennt Ziele, und zwar sechs. Artikel 54 Absatz 2 verpflichtet den Bund, sich einzusetzen «für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt» und beizutragen «zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen». Artikel 2 Absatz 4 nennt zusätzlich eine «friedliche und gerechte internationale Ordnung».

Sie verpflichtet auf das Völkerrecht. Artikel 5 Absatz 4: «Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.» Artikel 25 Absatz 3 verbietet die Rückschiebung in einen Staat, in dem Folter droht — zwingendes Völkerrecht. Artikel 139 Absatz 3 erklärt eine Volksinitiative nur dann für ungültig, wenn sie **zwingendes** Völkerrecht verletzt; alles übrige Völkerrecht schützt sie nicht.

Und die Neutralität? Sie steht in der Verfassung — aber nicht dort, wo man sie vermutet. In den Zweckartikeln 2 und 54 kommt sie nicht vor. Sie erscheint in Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 185 Absatz 1, bei den Aufgaben von Bundesversammlung und Bundesrat: Massnahmen «zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz».

Sie steht also bei den **Instrumenten**, nicht bei den **Zwecken**. Das ist kein Zufall der Systematik: Die Verfassung ordnet die Aussenpolitik über Ziele, und die Neutralität ist eines der Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Der Auftrag, der daraus entsteht. Aussenpolitik ist an Zielen zu messen, nicht an Haltungen. Wer ein Mittel — Neutralität, Verflechtung, Abschottung, Bündnisfreiheit — für sich genommen zum Massstab macht, kehrt die Ordnung der Verfassung um.

B. Unser Grundsatz

Die Verfassung nennt Ziele, keine Haltungen.

Sechs Ziele stehen in Artikel 54 Absatz 2, und keines davon heisst «neutral bleiben», «beitreten» oder «sich heraushalten». Diese sind Wege,

BUNDESVERFASSUNG

Art. 54 · Art. 2 ·
Art. 5 · Art. 25 ·
Art. 139 · Art. 173 ·
Art. 185

und Wege beurteilt man danach, ob sie ans Ziel führen.

Das gilt in beide Richtungen und ist deshalb für niemanden bequem. Wer die Neutralität als Antwort verwendet, die keine Begründung mehr braucht, macht ein Mittel zum Zweck. Wer sie für überholt erklärt, tut dasselbe mit umgekehrtem Vorzeichen: Auch das ist eine Haltung, die die Prüfung ersetzt.

Und es gilt für die Ziele selbst. Artikel 54 Absatz 2 nennt Unabhängigkeit **und** Wohlfahrt **und** Menschenrechte **und** Frieden in einem Satz. Diese Ziele stützen einander nicht immer; jede Verflechtung, die der Wohlfahrt dient, schränkt die Unabhängigkeit ein. Die Verfassung gewichtet nicht — sie verlangt nur, dass man beides sieht.

C. Was daraus konkret folgt

1 // NEUTRALITÄT IST EIN MITTEL

Die Neutralität ist verfassungsrechtlich verankert, aber als Aufgabe der Behörden und nicht als Staatszweck. Sie ist damit begründungspflichtig wie jedes andere Mittel — und begründbar wie jedes andere.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt aussenpolitische Vorlagen danach, ob sie die Ziele von Artikel 54 Absatz 2 erreichen. Sie lehnt es ab, die Neutralität als Argument zu verwenden, das die Abwägung ersetzt — «das ist mit der Neutralität nicht vereinbar» ist eine Behauptung, keine Begründung, solange nicht gesagt wird, welches Ziel dadurch gefährdet würde.

Sie lehnt es ebenso ab, die Neutralität für überholt zu erklären. Wo sie den Zielen dient — Unabhängigkeit, Vermittlungsfähigkeit, Beitrag zum friedlichen Zusammenleben —, ist sie das richtige Mittel und wird angewendet. Wo sie ihnen entgegensteht, ist sie zu begründen, nicht vorauszusetzen.

2 // WAS MAN UNTERSCHREIBT, GILT

Artikel 5 Absatz 4 verpflichtet auf die Beachtung des Völkerrechts. Zugleich schützt Artikel 139 Absatz 3 nur den zwingenden Kern vor Volksinitiativen — Volk und Stände können also Bestimmungen annehmen, die mit Verträgen kollidieren.

Politische Konsequenz: K-Ina unterstützt, dass die Schweiz Verträge einhält, die sie geschlossen hat, und dass Widersprüche über Neuverhandlung oder Kündigung gelöst werden, nicht über stille Nichtanwendung. Ein Vertrag, den man nicht mehr will, wird gekündigt — das ist der ehrliche Weg und er steht offen.

Für Volksinitiativen gilt die Regel aus Bereich 3 unverändert: Die Abstimmung wird nicht weggenommen. Aber die Folge wird **vorher** benannt und

veröffentlicht — welcher Vertrag betroffen wäre, ob er kündbar ist, was die Kündigung kostet und was sie an anderen Verträgen auslöst. Wer einer Mehrheit misstraut, zeigt ihr die Folgen, statt ihr die Wahl zu nehmen.

Das Non-Refoulement-Verbot nach Artikel 25 Absatz 3 steht nicht zur Abwägung. Es ist zwingendes Völkerrecht und damit die einzige Stelle, an der die Verfassung selbst eine Grenze für Volksentscheide zieht.

3 // DREI FRAGEN, DIE NICHT DIESELBE SIND

Im Streit über Zuwanderung werden regelmässig drei Fragen vermengt, die verschiedenen Verfassungsnormen unterstehen und verschiedene Antworten verlangen.

Politische Konsequenz: K-Ina trennt sie und lehnt Vorlagen ab, die eine davon mit den Argumenten einer anderen beantworten.

- **Arbeitsmigration** ist eine Wirtschaftsfrage nach Artikel 101 und Artikel 121a. Massstab ist die Rechnung aus Bereich 5: Fachkräftemangel lässt sich nicht durch längere Arbeitszeiten lösen, also ist zu beziffern, welcher Bedarf besteht und welche Folgekosten Zuwanderung in Infrastruktur und Boden auslöst — Bereich 8.
- **Schutzgewährung** ist eine Rechtsfrage nach Artikel 25 und dem Völkerrecht. Sie richtet sich nach der Gefährdung der Person, nicht nach dem Bedarf des Arbeitsmarkts und nicht nach der Aufnahmestimmung.
- **Integration** ist eine Frage nach Bereich 2: Zugang zu Sprache, Bildung und Arbeit, und die Massstäbe dort gelten unverändert.

Wer die zweite Frage mit den Argumenten der ersten beantwortet, verletzt Artikel 25. Wer die erste mit den Argumenten der zweiten beantwortet, verweigert eine Rechnung, die man führen kann.

4 // BEITRAG NACH WIRKUNG – UND KOHÄRENZ

Artikel 54 Absatz 2 verpflichtet den Bund als Ganzes, nicht ein einzelnes Ressort.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt Beiträge an die internationale Zusammenarbeit nach nachgewiesener Wirkung, nicht nach Quote und nicht nach Symbolwert. Wirkung ist zu messen und zu veröffentlichen, mit Unsicherheitsspanne nach der Regel aus Bereich 4. Pauschale Kürzungen und pauschale Erhöhungen ohne Wirkungsangabe werden gleichermassen abgelehnt.

Wichtiger noch ist die Kohärenz: K-Ina prüft bei Vorlagen zu Handel, Rohstoffen, Steuern und Agrarschutz mit, ob sie den Zielen aus Artikel 54 Absatz 2 zuwiderlaufen. **Eine Politik, die mit der einen Hand mehr beschädigt, als sie mit der anderen aufbaut, verfehlt den Verfassungsauftrag** — auch wenn jede Hand für sich betrachtet vertretbar handelt. Das

trifft auch eigene Positionen: Der Agrarschutz, den Artikel 104 zulässt, wirkt auf Erzeuger in ärmeren Ländern, und dieser Umstand ist zu benennen, nicht zu übergehen.

5 // SICHERHEIT: FÄHIGKEIT VOR BEKENNTNIS

Artikel 58 gibt der Armee einen Auftrag: Kriegsverhinderung, Beitrag zur Friedenserhaltung, Verteidigung von Land und Bevölkerung, Unterstützung ziviler Behörden.

Politische Konsequenz: K-Ina beurteilt sicherheitspolitische Vorlagen am Beitrag zu diesem Auftrag — an Fähigkeit, nicht an Bestandesgrösse, Budgetanteil oder Symbolik. Zusammenarbeit mit anderen Staaten ist eine Frage der Wirksamkeit und am Neutralitätsmittel aus Punkt 1 zu messen, nicht daran vorbei.

Für den digitalen Teil der äusseren Sicherheit gilt eine Schranke aus Bereich 3: Automatisierte Desinformation aus dem Ausland berührt die unverfälschte Willensbildung nach Artikel 34 Absatz 2. Die Antwort darauf liegt jedoch nicht in staatlicher Inhaltskontrolle — Bereich 3 lehnt es ab, den Staat zum Richter über die Richtigkeit politischer Aussagen zu machen —, sondern in der Offenlegung von Herkunft und Finanzierung. Wer eine Kampagne bezahlt, wird sichtbar; ob sie recht hat, entscheiden die Stimmenden.

D. Wo es schwierig wird

Unabhängigkeit gegen Wohlfahrt. Beide stehen in Artikel 54 Absatz 2, im selben Satz. Jeder Vertrag, der den Marktzugang sichert, bindet auch. Wer Unabhängigkeit maximiert, zahlt mit Wohlstand; wer Wohlstand maximiert, zahlt mit Handlungsspielraum. Die Verfassung entscheidet das nicht.

Volksrechte gegen Völkerrecht. Der Kernkonflikt aus Bereich 3 in ausserpolitischer Fassung. Anders als bei den Grundrechten gibt es hier eine Teilantwort — der zwingende Kern ist geschützt —, aber nur eine Teilantwort.

Menschenrechte gegen Interessen. Artikel 54 Absatz 2 verlangt den Einsatz für Menschenrechte und für die Wohlfahrt der Schweiz. Bei Geschäften mit autoritären Staaten stehen beide Aufträge gegeneinander, und keine Formel löst das.

Kohärenz gegen Inlandinteressen. Punkt 4 wendet sich gegen die eigene Position in Bereich 5 und 7, wo Artikel 104 den Agrarschutz zulässt. Wir behaupten nicht, das aufgelöst zu haben — wir verlangen nur, dass es ausgesprochen wird.

Steuerung gegen Schutz. Artikel 121a verlangt Steuerung der Zuwanderung, Artikel 25 verbietet die Rückschiebung Gefährdeter. Punkt 3 trennt

die Fragen, aber im Einzelfall betrifft beides dieselbe Person.

Und der Konflikt zwischen Verfassungstext und Selbstverständnis. Die Neutralität ist im Verfassungstext ein Mittel; in der politischen Kultur der Schweiz ist sie Teil der Selbstbeschreibung. Wer sie als Mittel behandelt, argumentiert korrekt und wird trotzdem als Angriff auf etwas Grösseres gelesen. Das ist keine juristische Schwierigkeit, sondern eine politische — und sie ist real.

PRÜFFRAGEN

1. Welches Ziel aus Artikel 54 Absatz 2 verfolgt die Vorlage — und welches gefährdet sie? 2. Wird ein Mittel als Massstab verwendet, statt am Ziel gemessen zu werden? 3. Betrifft die Frage zwingendes Völkerrecht — oder Recht, das man kündigen könnte? 4. Ist die Folge eines Widerspruchs beziffert, bevor abgestimmt wird? 5. Wird eine der drei Zuwanderungsfragen mit den Argumenten einer anderen beantwortet? 6. Ist die Wirkung eines Beitrags gemessen und veröffentlicht? 7. Beschädigt eine andere Politik mehr, als dieser Beitrag aufbaut?

E. Grundregel

Wir messen jedes Mittel an den Zielen der Verfassung — auch jenes, das uns zur Selbstbeschreibung geworden ist.